

CPT/Inf (2023) 04

EMBARGO - Tuesday 27 June 2023, 9:00 am

Antwort

**der österreichischen Regierung zum Bericht des
Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder
Strafe (CPT) über seinen periodischen Besuch in
Österreich**

vom 23. November bis 3. Dezember 2021

Die österreichische Regierung hat um die Veröffentlichung dieser Antwort gebeten. Der Bericht des CPT über den periodischen Besuch in Österreich ist in Dokument CPT/Inf (2023) 03 enthalten.

Straßburg, 27. Juni 2023

INHALT

Vollständige Antwort Österreichs auf den CPT-Bericht (eingegangen am 27. Januar 2023)3

ANHANG - Kommentare Österreichs zu den spezifischen Empfehlungen unter den
Paragrafen 46, 78 und 143 des CPT-Berichts über seinem November-Dezember 2021 Besuch
in Österreich (eingegangen am 11. November 2022)37

Vollständige Antwort Österreichs auf den CPT-Bericht

(eingegangen am 27. Januar 2023)

Österreich begrüßt den Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) im Anschluss an seinen Besuch in Österreich vom 23. November bis 3. Dezember 2021 und versichert, dass es dessen Ergebnisse und Empfehlungen sorgfältig prüfen wird. Österreich misst der Arbeit des CPT-Komitees besondere Bedeutung bei und setzt sich für die Zusammenarbeit und den Austausch ein, um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu stärken. Österreich möchte diese Gelegenheit auch nutzen, um dem CPT-Ausschuss für die enge Zusammenarbeit während und nach seinem Besuch zu danken.

Das CPT-Komitee ersuchte um eine Stellungnahme zu vier Kernthemen, zu denen Österreich wie folgt Stellung nehmen möchte:

Vorbemerkungen zum uneingeschränkten Zugang des Komitees zu Krankenakten

Para 7:

Wie im Bericht ausgeführt, konnte der Anlassfall rasch und gut gelöst werden. Die Delegation erhielt die notwendigen Auskünfte. Der Anlassfall führte aber zu weitergehenden und derzeit laufenden Überlegungen dahingehend, ob nicht entsprechende (klarere) gesetzliche Regelungen für derartige Fälle ins Auge zu fassen wären.

Menschenrechte im Fall von Polizeigewahrsam

Para 12:

In regelmäßigen und für die Exekutivbediensteten verpflichtenden Einsatztrainings wird hoher Wert gelegt, dass die Handfessel nach dem Anlegen zu arretieren ist. Dies entspricht der Vorschriftenlage, insbesondere den diesbezüglichen Richtlinien für das Einsatztraining zum Punkt „Anlegen und Abnehmen von Hand-, Fuß- und Einwegfesseln“: „Handfesseln sind verpflichtend nach dem Anlegen zu arretieren.“ Wenn es in der Praxis zur geschilderten Problematik kommt, ist dies daher grundsätzlich weder auf Mängel in den Vorschriften noch Mängel bei Schulungen der Exekutivbediensteten zurückzuführen.

Die beschriebene Problematik kann aber insbesondere dann auftreten, wenn die betroffene Person fortgesetzt erheblichen Widerstand leistet und deshalb eine Arretierung nicht möglich war. Dann besteht die Gefahr, dass sich die Handfessel bei Drucksituationen enger stellt. Für den Fall, dass Personen größere Handgelenke haben, ist die zuständige Abteilung des BMI bereits um die Einführung einer neuen Handfessel bemüht.

Entsprechende erlassmäßige Regelungen sind Inhalt der Richtlinie für den polizeiärztlichen Dienst (GZ: 2021-0.359.803 vom 01.06.2021) und dahingehend auch regelmäßig Gegenstand der Schulungen für die Polizei- und Amtsärzte. Pkt. 1.19.3 der zitierten Richtlinie: *„Polizeiärzt*innen haben auch Personen zu untersuchen, die behaupten, im Verlaufe einer polizeilichen Amtshandlung oder während ihrer Anhaltung im polizeilichen Gewahrsam durch Polizeiorgane verletzt worden zu sein. ... Die Verletzungen sind mittels des standardisierten Verletzungsdokumentationsblattes festzuhalten, nötigenfalls können zur Dokumentation auch Fotografien angefertigt werden.“*

Neben einem Verweis auf grundsätzliche einschlägige Bestimmungen wie § 5 Richtlinien- Verordnung für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kann mitgeteilt werden, dass konkret zu diesem Thema eine bereits bestehende erlassmäßige Regelung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zum „*Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive - Grundsatzterlass*“ mit Erlass vom 25.08.2022 unter der GZ 2022- 0.593.147 neu verlautbart wurde. Die Polizeibediensteten werden dementsprechend sensibilisiert.

Para 16:

Hinsichtlich Disziplinarverfahren bzw. dem Ausgang von Strafverfahren infolge von Misshandlungsvorwürfen wurden zwar die zuständigen Organisationseinheiten des BMI ausführlich befasst, aber die erwähnten anonymisierten acht Fälle konnten aus deren Aufzeichnungen nicht bezüglich Verfahrensausgang nachvollzogen werden.

Para 18:

Im Programm der derzeitigen Bundesregierung ist das Vorhaben zur Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle zur Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte festgeschrieben. Aktuell befindet sich die Entwicklung eines legislatischen Erstkonzepts in der Abschluss- und Abstimmungsphase. Die Willensbildung ist noch nicht abgeschlossen, nach wie vor läuft die regierungsinterne Abstimmung. Die Projektverantwortlichen sind trotz aller laufenden Herausforderungen bemüht und zuversichtlich, zeitnah einen den Anforderungen eines modernen Rechtsstaats gerecht werdenden Vorschlag zur Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungsstelle vorlegen zu können.

Para 19:

Die gegenständliche Thematik wurde bereits 2018 im Rahmen eines Dialoggremiums gemeinsam von Vertretern des BMI und Vertretern der Zivilgesellschaft (u.a. Amnesty International, SOS Mitmensch, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) behandelt. Die Umsetzung einer über die derzeitigen Regelungen hinausgehenden individuellen Kennzeichnungspflicht für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde geprüft und schließlich übereinstimmend abgelehnt. Denn die bereits implementierten Maßnahmen zur Identifizierung, Zuordnung und Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen zu einschreitenden Dienststellen bis hin zu einzelnen Exekutivbediensteten werden bis dato als ausreichend anerkannt und die Erfahrungen der Zuordnungspraxis, insbesondere nach Anlassfällen des Ordnungsdienstes, weisen auf eine ausreichende Regelung hin. Nach geltender Rechtslage ist eine namentliche Kennzeichnung von Bediensteten nicht ausdrücklich geboten.

Para 20:

Die allgemeinen Erfahrungen aus den Probebetrieben mit Körperkameras (BWC/AVES) sind überaus positiv ausgefallen. Das BMI strebt deshalb eine Vollaussattung der Exekutive bis zum Jahr 2024 mit der Beschaffung von bis zu rund 4.000 Körperkameras an. Die entsprechenden Beschaffungsprozesse wurden bereits in die Wege geleitet.

Die Systeme werden dienststellen- und nicht personenbezogen zugewiesen, jeder dienstliche Gebrauch ist aber dem konkret Verantwortlichen zuordenbar und dokumentiert. Erlassmäßige Regelungen im Hinblick auf den operativen exekutivdienstlichen Einsatz bestehen für die derzeit im Einsatz stehenden Kameras und werden nach dem endgültigen Abschluss der Beschaffungsvorgänge im Falle des Einsatzes eines anderen Kameraproduktes überarbeitet.

Wenn keine weitere polizeiliche Relevanz gegeben ist, werden BWC-Aufnahmen entweder nach Sichtung vom Dienstvorgesetzten, automatisch nach 6 Monaten oder nach Abschluss eines allfälligen Disziplinar- oder Ermittlungsverfahrens, wenn die Aufnahme als Beweismittel dient, ebenfalls vom Dienstvorgesetzten gelöscht. Es gibt keine technische Möglichkeit für die Exekutivbediensteten

gespeicherte Aufzeichnungen zu bearbeiten oder zu verändern. Jegliche Löschvorgänge werden außerdem im System dokumentiert.

Para 22 f:

Das BMI ist bestrebt, allen (mensen-)rechtlich gebotenen Informationsverpflichtungen vollumfänglich nachzukommen. Hierzu stehen je nach Rechtsgrundlage der Festnahme/Freiheitsentziehung entsprechende Informationsblätter im Downloadbereich des BMI Intranets in einer Vielzahl von Sprachen zur Verfügung. Fremdsprachigen Festgenommenen wird die Rechtsmittelbelehrung bei einer Vernehmung darüber hinaus vom Dolmetsch auch mündlich übersetzt. Auf die zusätzlichen besonderen Belange und Rechte von Jugendlichen wird in jedem dieser Informationsblätter gesondert hingewiesen.

Darüber hinaus wurden die Rechtsbelehrungen für Festgenommene über Anregung der Volksanwaltschaft vom 17.09.2020 (GZ der VA 2020-0.532.405) einer Prüfung auf leichte Verständlichkeit der Sprache unterzogen. Neben den Informationsblättern für Festgenommene und den rechtskonformen Belehrungen in den Vernehmungsprotokollen (gemäß den jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften) steht den Exekutivbediensteten in der digitalen Anwendung PAD auch ein Vernehmungstool zur Verfügung. Wenn ein Vernehmungsformular erstellt wird, kommt man direkt in dieses Vernehmungstool. Die Exekutivbediensteten sind sodann dazu angehalten, mit der zu vernehmenden Partei ihre Rechte Schritt für Schritt durchzugehen. Für eine bei Bedarf etwaige leichter verständliche Erklärung ist in diesem Vernehmungstool bei jedem Schritt auch eine „sinngemäße Erklärung“ vorhanden, die von den Exekutivbediensteten zur Erläuterung genützt werden kann, falls der jeweilige juristische Gesetzestext für die betroffene Person zu komplex ist. Die Verfügbarkeit dieses Vernehmungstools wurde in der Folge von der Volksanwaltschaft ausdrücklich positiv festgestellt (GZ der VA 2021-0.732.333, vom 29.10.2021).

Para 24:

Weder die österreichische Rechtsordnung generell, noch diverse Rechtsmaterien mit freiheitsbeschränkenden Bestimmungen (insb. StPO, VStG, FPG, BVA-VG), noch die Anhalteordnung (§ 6 Abs 2 AnhO) sehen für Festgenommene oder angehaltene Personen eine Einschränkung oder Differenzierung bei der (telefonischen) Verständigung von Angehörigen, einer sonstigen Person des Vertrauens oder eines Rechtsvertreters nach dem Aufenthaltsort innerhalb und außerhalb Österreichs vor.

Para 25 – 31:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Recht auf Kontaktaufnahme und Beziehung eines Rechtsbeistandes sind Inhalt der diesbezüglichen Erlasslage des BMI und auch regelmäßig Gegenstand der Aus- und Fortbildung aller Exekutivbediensteten.

Die Kontaktaufnahme sowohl mit dem „Verteidigernotruf“ zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst als auch mit einem sonstigen Rechtsbeistand der eigenen Wahl wird deshalb allen Festgenommenen und angehaltenen Personen (unabhängig von der Rechtsgrundlage der Freiheitsbeschränkung) auf Wunsch immer ermöglicht.

Darüber hinaus dürfen Festgenommene und angehaltene Personen gemäß § 21 Abs 3 Anhalteordnung (Häftlinge in PAZ) Besuche von Rechtsvertretern auch jederzeit im erforderlichen Ausmaß empfangen. Hierbei sind unter „Rechtsvertreter“ auch Verteidiger gem. § 48 Abs 1 Z 5 StPO, Rechtsanwälte (d.h. gem. § 1 iVm § 5 RAO eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich befugte Personen, sowie auch alle „europäischen Rechtsanwälte“ iSd § 1 EuRAG) sowie Notare und Wirtschaftstreuhänder zu verstehen. Sofern angeregt wird, den Leistungsumfang des (kostenfreien) rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes zu erweitern, verschließt sich das BMI dieser Anregung nicht. Eine diesbezügliche Anpassung der Kooperation mit der österreichischen Rechtsanwaltskammer fällt jedoch in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Mit 01.06.2020 traten wesentliche Neuerungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Kraft. Infolgedessen wurden in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz auch die diesbezüglichen erlassmäßigen Regelungen des Bundesministeriums für Inneres überarbeitet und neu verlautbart (GZ 2021-0.064.132 vom 13.04.2021).

Para 32:

Häftlingen mit Dauerrezept bzgl. Drogenersatz wird im Anhaltevollzug (Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug) die Weiterführung ihrer Substitutionsbehandlung ermöglicht (siehe nunmehr auch die SMG-, SV- und PV-Novellen 2021, betreffend die Schaffung eines Titels zum Erwerb, zur Verarbeitung und zum Besitz von Suchtmitteln durch das BMI und die Landespolizeidirektionen, analog zum Justizvollzug).

Medikamentöse Neueinstellungen werden hingegen nicht durchgeführt. Jedoch erfolgt eine medizinische/medikamentöse Behandlung etwaiger Entzugserscheinungen für die Dauer des Anhaltevollzuges, soweit die polizeiärztlich festzustellende Haftfähigkeit der betreffenden Person gegeben ist.

Para 33 f:

Das Anhalteprotokoll (AP) dient der Dokumentation gesetzter Maßnahmen im Zuge einer Anhaltung entsprechend den Bestimmungen des § 28 AnhO im Sinne des § 10 Richtlinienverordnung (RLV). Die Dokumentation erfolgt daher ausschließlich in deutscher Sprache. Das Anhalteprotokoll dient weder der Information Festgenommener oder angehaltener Personen, noch entfaltet es eine verfahrensrechtliche Wirkung hinsichtlich der darin dokumentierten Maßnahmen. Die einzig verfügbare fremdsprachige Version (des AP Teil II) in englischer Sprache dient ausschließlich als Hilfestellung für die Exekutivbediensteten, beim Führen von Amtshandlungen mit nicht deutschsprachigen Festgenommenen oder angehaltenen Personen.

Für die grundsätzlich ehestmögliche Rechtsbelehrung Festgenommener oder angehaltener Personen stehen die Informationsblätter für Festgenommene in entsprechend großer Sprachvielfalt zur Verfügung. Rechtlich wirksame Belehrungen (insbesondere von Personen, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind) können ohnehin nur im Rahmen einer formellen Vernehmung unter Beziehung eines qualifizierten Dolmetschers erfolgen, entsprechend der jeweiligen Rechtsgrundlage der Freiheitsentziehung.

Para 35:

Die angesprochenen Anhalte- und Verwahrungsräume von Polizeidienststellen sind lediglich für kurzfristige Anhaltungen im Sinne des § 27 Anhalteordnung vorgesehen. Der Bedarf an Hygieneartikeln (ggst. speziell Damenhygieneartikel) jeglicher Art, wie sie in den Polizeianhaltezentren vorrätig sind und dort ausgegeben werden, ist in diesen Anhalte-/ Verwahrungsräumen nicht gegeben. Eine Bevorratung auf den Polizeidienststellen wird derzeit nicht geplant. Wenn ein solches Bedürfnis einer angehaltenen weiblichen Person vorgebracht wird, ist eine ständige Versorgung dahingehend gewährleistet, dass durch Geschäfte, die rund um die Uhr geöffnet sind, eine kurzfristige Beschaffung durch Polizeibedienstete möglich ist.

Die gegenständliche Thematik wurde auch bereits von der Volksanwaltschaft im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus behandelt (GZ der VA 2020-0.131.055), wobei diese in ihrem abschließenden Schreiben vom 17.09.2020, „... die nachvollziehbare Darlegung des BMI, ... der raschen Organisation von Monatshygieneartikeln im Bedarfsfall nachzukommen ... ohne Beanstandung zur Kenntnis nahm ...“.

Para 36:

Die Ermöglichung der Bewegung im Freien ist gemäß § 17 Anhalteordnung nur für Schubhäftlinge und Verwaltungsstrafhäftlinge vorgesehen, die länger als 24 Stunden angehalten werden. Der Schubhaft-

und Verwaltungsstrafvollzug erfolgt ausschließlich in Polizeianhaltezentren und im Anhaltezentrum Vordernberg. Alle diese Einrichtungen verfügen entsprechend ihrer Haftplatzkapazität und baulichen Gesamtgröße auch über eine Möglichkeit zur Bewegung im Freien in adäquater Größe.

Die Bestimmungen zur Bewegung im Freien finden für die bloß vorübergehende Anhaltung von Verwahrungshäftlingen keine Anwendung, selbst wenn die Anhaltung von Verwahrungshäftlingen je nach Rechtsgrundlage ggf. auch länger als 24 Stunden dauern kann. Die lediglich für ebensolche kurzfristigen Anhaltungen im Sinne des § 27 AnhO vorgesehenen Anhalte- und Verwahrungsräumlichkeiten der Polizeidienststellen verfügen deshalb nicht über eigene Bereiche für eine Bewegung im Freien und bis dato wird kein Änderungsbedarf vorgesehen.

Menschenrechte in Bezug auf ausländische Staatsangehörige, die nach dem Fremdenrecht festgehalten werden

Para 41:

Zu einem solchen Vorwurf liegen nach Rücksprache mit der Landespolizeidirektion Wien als zuständige Vollzugsbehörde keine Informationen vor. An das geltende Strafrecht (§ 312 StGB u.a.) werden die im Anhaltevollzug tätigen Exekutivbediensteten aufgrund der umfassenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig erinnert.

Para 43, 47:

Betreffend den von der CPT Delegation auch im Debriefing bereits kritisierten baulichen Zustand des PAZ HG wurden als Sofortmaßnahme € 100.000,- für Maler- und Sanierungsarbeiten im Haftraum (Zellen, Freizeiträume und Gangbereiche) sowie dem Ordinations- und Besucherbereich freigegeben. Die Arbeiten wurden bereits aufgenommen und sollen bis Jahresende 2022 abgeschlossen sein. Dadurch wird eine atmosphärische Verbesserung bewirkt.

Zweifellos entspricht das PAZ HG als historischer Baubestand nicht vollumfänglich den Anforderungen an einen modernen Neubau einer Einrichtung für den Schubhaftvollzug, wie dies im Vergleich mit dem Anhaltezentrum Vordernberg gegeben ist. Es werden Beschmutzungen und Beschädigungen der Innenausstattung teilweise durch die Häftlinge selbst herbeigeführt und es kann bei ihnen teilweise kein besonderes Engagement zur Unterstützung der Bediensteten bei der Herstellung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Hygienezustands festgestellt werden.

Para 50:

Eine Aufnahme von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal wird nicht in Aussicht genommen, da für den polizeilichen Anhaltevollzug am Modell „Polizeisanitäter“ (i.e. ausgebildete Rettungssanitäter) festgehalten wird. Ebenso wird eine „Rollentrennung“ in kurativmedizinisch und gutachterlich tätige Polizeiärzte derzeit nicht angedacht.

Zur Beiziehung und Bewachung während einer ärztlichen Untersuchung von Festgenommenen oder angehaltenen Personen erging erst jüngst eine diesbezügliche erlassmäßige Regelung im Rahmen der neu verlautbarten Standards für den Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug (GZ 2022-0.328.953 vom 23. Juni 2022; siehe dort unter Pkt. 3.2.3).

Para 56:

Zur Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle darf festgehalten werden, dass diese selbstverständlich auch im PAZ HG ausschließlich unter den in der Anhalteordnung normierten Voraussetzungen erfolgt. Sie wird nur soweit und so lange aufrechterhalten, als es das Ausmaß und

der Fortbestand der für ihre Anordnung ursächlichen Gefahr unbedingt erfordert, d.h. die drohende Gefahr mit keinem anderen vertretbaren Mittel abgewendet werden kann.

Zur ärztlichen Betreuung und Obsorge während der Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle siehe Pkt. 5.3. des Erlasses GZ: 2022-0.328.953 vom 23. Juni 2022.

Trotz Möglichkeit der Anrufung interner Kontrollinstanzen (Beschwerde nach § 23 Anhalteordnung an den Kommandanten bzw. Anrufung des vollzugsbehördlichen Aufsichtsrechts) wie auch unabhängiger externer Kontrollinstanzen (Beschwerde nach § 88 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz an das Landesverwaltungsgericht) ist es zu keiner Beanstandung der diesbezüglichen Praxis gekommen. Auch die Volksanwaltschaft hat im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus nach eingehenden und anhand der konkreten Umstände erfolgten Prüfungen hier keinen Missstand festgestellt.

Zur Frage „*why persons were nevertheless held in padded security cells for days on end*“ darf darauf hingewiesen werden, dass im Haftvollzug stets versucht wird, die zwei Phänomenbereiche „Krankheit“ und „Gefährlichkeit“ grundsätzlich unterschiedlich zu behandeln: Selbst- und/oder fremdgefährliche psychisch kranke Häftlinge sind nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes in die dafür vorgesehen psychiatrischen Einrichtungen zu überstellen und aus der polizeilichen Anhaltung zu entlassen.

Sicherheitsmaßnahmen im Anhaltevollzug sind hingegen jene Häftlinge zu unterwerfen, die ohne objektivierbare psychische Krankheit im Sinn des nosologischen Klassifikationssystems ICD-11 selbst- und/oder fremdgefährliches Verhalten zeigen, worunter jedenfalls auch Erpressungsversuche durch manipulative Suizidalität zu subsumieren sind. Bei diesen Häftlingen mit nosologiefreier Gefährlichkeit wurde vom BMI schon im Februar 2022 festgehalten, dass es zu einer besonders gesicherten Unterbringung kommen kann (*“If prisoners show behaviour that is dangerous to themselves and/or others without an objectifiable mental illness in the sense of the nosological classification system ICD-11, confinements in specially secured cells could be imposed. Such behaviours could include manipulative suicidal attempts at blackmails or internalised violence as a strategy for asserting interests ranging from a rage-driven aggressiveness or reactivity to a chronified readiness to use violence.”*). Daher ist die verneinende Formulierung im obigen Zitat aus Sicht des BMI nur als redaktionelles Versehen nachvollziehbar.

Abschließend möchte das BMI den Ausschuss über die Anzahl und Dauer der Unterbringung von ausländischen Staatsangehörigen in Gummizellen im PAZ Hernalser Gürtel vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 (einschließlich der Anzahl der betroffenen Personen) informieren:

Monate 2022	Personenzahl Gesamt	Aufenthaltsdauer unter 24 Stunden pro Person	Aufenthaltsdauer über 24/ unter 72 Stunden pro Person	Aufenthaltsdauer über 72 Stunden pro Person
Januar	1	1		
Februar	1	1		
März	4	2		2*
April	2		2	
Mai	4	3	1	
Juni				
Juli	1		1	
August	2		2	
September				
Oktober	1	1		
November	2	1	1	
Dezember	3	2	1	

Gesamt (Stand 17.11.)	21	11	8	2
--------------------------------------	-----------	-----------	----------	----------

*Anm.: eine Person ca. 76 Stunden Aufenthaltsdauer, eine Person 13 Tage 15 Stunden

Para 59:

Gemäß § 6 Abs 4 AnhO hat jeder Häftling bei der Aufnahme eine Durchsuchung zu dulden. Es handelt sich dabei um eine Personendurchsuchung im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolizei (§§ 40 Abs 1 iVm 3 SPG). Die Personendurchsuchung ist gemäß § 40 SPG ihrer Zwecksetzung nach von Personendurchsuchungen im Dienst der Strafrechtspflege (§§ 24 und 139 StPO) zu unterscheiden. Sie dient der Gefahrenabwehr, indem sie Gegenstände zutage bringen soll, mit denen der Festgenommene seine eigene körperliche Sicherheit und die körperliche Sicherheit Dritter (inkl. Mithäftlinge) unmittelbar gefährden kann oder die ihm eine Flucht erleichtern bzw. ermöglichen. Ein besonderer Verdacht ist dafür ex lege nicht erforderlich. Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung ist aber auf die unlängst ergangene Judikatur zur Frage des „Entkleidens einer festgenommenen Person zum Zwecke der Durchsuchung“ durch das Verwaltungsgericht Wien hinzuweisen (Wien: 17.06.2020, VGW-102/067/2134/2020): *„§ 40 SPG ermächtigt zur Durchsuchung von Festgenommenen, wobei die Personendurchsuchung gemäß § 40 Abs 4 erster Teilsatz SPG zwischen der Durchsuchung der Kleidung und der (äußeren) Besichtigung des Körpers unterscheidet; bei der Durchsuchung eines Festgenommenen kann auch ein vollständiges Entkleiden verlangt werden. Die Durchsuchung von Menschen ist allerdings nicht Selbstzweck. Sie ist darauf gerichtet sicherzustellen, dass die untersuchte Person während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die anderer gefährdet. An diesem Zweck ist die notwendige Intensität der Durchsuchung zu messen. Liegt ein entsprechendes Gefährdungspotential bei der festgenommenen Person vor, kann das auch ein vollständiges Entkleiden rechtfertigen. Mit abnehmendem Gefährdungspotential wird jedoch eine mit der Personendurchsuchung einhergehende Entkleidung unverhältnismäßig (vgl auch etwa VwGH vom 29.07.1998, ZI 97/01/0102 und vom 07.10.2003, ZI 2001/01/0311).“*

In diesem Sinn kommt es im Anhaltevollzug nach Ausführungen etc. meist nur zu einer Durchsuchung der Bekleidung und Suche am Körper des bekleideten Häftlings durch Abtasten bzw. Abstreifen sowie mittels Handsonde. Hingegen wird bspw. bei der Aufnahme von durch ihr Aggressionsverhalten auffälligen Häftlingen eine gründliche, d.h. mit körperlicher Entblößung verbundene, Durchsuchung vorgenommen. Eine Zweiteilung dieser Durchsuchung (Ober- und Unterkörper gesondert) ist nicht vorgesehen und wird auch nicht angedacht.

Para 60, 105:

Eine Entwaffnung der im Anhaltevollzug tätigen Exekutivbediensteten ist nicht geplant.

Para 61 f:

Bezüglich Telefonanrufen darf auf die österreichische Stellungnahme an das CPT zu Punkt 10 („PAZ Hernalser Gürtel: Possibility of telephone calls“) verwiesen werden.

Es darf hierzu auf das Projekt „Tischbesuch“ verwiesen werden. Bekanntlich hat die Volksanwaltschaft als Nationaler Präventionsmechanismus mit Nachdruck die Einführung von Kontakt- bzw. „Tischbesuchen“ im Schubhaftvollzug angeregt. Es gab jedoch erhebliche vollzugspraktische Sicherheitsbedenken, auch von polizeiärztlicher Seite und seitens des ärztlichen Leiters des Vereins „Dialog“. Auch die dynamische Covid-Pandemielage standen der praktischen Umsetzung bis dato entgegen. Aufgrund des Vorschlags der Volksanwaltschaft vom 23.03.2021 wurde deshalb für die Zeit nach Aufhebung der pandemiebedingten Einschränkungen im polizeilichen Anhaltevollzug ein

zweimaliger, 6-monatiger Probetrieb mit Tischbesuchen im PAZ Hernalser Gürtel vereinbart. Grundlage der Entscheidung über die Art und Weise der Ermöglichung von Tischbesuchen (Beobachtungszeitraum, Ausschlusskriterien etc.) wird dann die Evaluation dieses Probetriebes sein.

Para 63:

Sowohl in den Grundausbildungslehrgängen als auch im jährlichen Bildungskatalog der Sicherheitsakademie (freiwillige Fortbildung) finden sich u.a. Lehrinhalte zu Themen wie interkulturelles Verständnis, Umgang mit Sprachbarrieren und mit Personen mit posttraumatischer Belastungsstörung, oder anderen psychischen Erkrankungen, weil dies Aspekte des beruflichen Alltages eines jeden Exekutivbediensteten sind, die nicht nur bei einer etwaigen Tätigkeit in Polizeianhaltezentren von Bedeutung sind.

Zusätzlich gibt es neben der allgemeinen „Berufsbegleitenden Fortbildung“ (2-3-tägige BBF) die von allen Exekutivbediensteten innerhalb des üblichen dreijährigen Fortbildungszyklus zu absolvieren ist, eine zweitägige BBF speziell für PAZ Bedienstete, die allerdings in Folge der Covid-Pandemielage zuletzt ausgesetzt war. In dieser werden spezielle Schulungsakzente gesetzt, die gezielt auf die Aufgaben und das Anforderungsprofil in den PAZ ausgerichtet sind.

Das Erfordernis der erzieherischen Betreuung und Resozialisierung, wie im justiziellen Strafvollzug (vgl. § 20 Abs 1 iVm § 56 StVG), ist im polizeilichen Anhaltevollzug nicht gegeben. Eine über die genannten Schulungsmaßnahmen hinausgehende Spezialisierung für die Verwendung von Exekutivbediensteten in Polizeianhaltezentren wird als nicht notwendig erachtet.

Para 64:

Soweit es die in den Hafträumlichkeiten der Vollzugsbehörden (Polizeianhaltezentren und AHZ Vordernberg) angehaltenen Personen betrifft, erfolgt die Information an diese Häftlinge entsprechend den Bestimmungen der Anhalteordnung (vgl. § 1 AnhO).

Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu Rz 22 (Rechtsbelehrung von Häftlingen).

Menschenrechte in Bezug auf Haftanstalten

Para 66:

Gem. § 173a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten die Untersuchungshaft als Hausarrest fortgesetzt werden. Dieser Hausarrest ist in der Unterkunft zu vollziehen, in welcher der Beschuldigte seinen inländischen Wohnsitz begründet hat. Die Anordnung des Hausarrests ist zulässig, wenn die Untersuchungshaft nicht gegen gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) aufgehoben, der Zweck der Anhaltung (§ 182 Abs. 1 StPO) aber auch durch diese Art des Vollzugs der Untersuchungshaft erreicht werden kann, weil sich der Beschuldigte in geordneten Lebensverhältnissen befindet und er zustimmt, sich durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht (§ 156b Abs. 1 und 2 StVG) überwachen zu lassen. Sind daher bei einem Untersuchungshäftling gelindere Mittel möglich, so stellt sich die Frage der Anordnung des Hausarrests grundsätzlich nicht. Unter diesem Blickwinkel sind die geringen Zahlen zum Hausarrest zunächst zu betrachten.

Bei jenen Beschuldigten, bei denen keine gelindere Mittel möglich sind, räumt das Gesetz dem Gericht ein, eine vorläufige Bewährungshilfe anzuordnen, um das soziale Umfeld und die berufliche Eingliederung des Beschuldigten zu erheben, damit dieses die Voraussetzungen § 173a StPO besser beurteilen kann (§ 173a Abs. 2 StPO). In der Praxis ist zu beobachten, dass grundsätzlich faktische Gründe – und nicht rechtliche Hindernisse – den Ausschlag dafür geben, dass kein Hausarrest nach §

173a StPO möglich ist (in der Regel Fehlen von geordneten Lebensverhältnissen oder iSd Beschleunigungsgebotes in Haftsachen [absehbar] abgeschlossenes Verfahren, sodass die entsprechenden Anträge von den Beschuldigten bzw. ihren Verteidiger:innen selbst nicht gestellt werden).

Die Beurteilung der Voraussetzungen des § 173a StPO erfolgt einzelfallbezogen und obliegt der unabhängigen Rechtsprechung.

Para 68:

Zu den Vorwürfen verbaler Übergriffe rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Art von Bediensteten auf Insass:innen ist festzuhalten, dass diese als solche zu ahndende Dienstpflichtverletzungen darstellen können und diese Thematik sehr ernst genommen wird. Gerade der Aspekt der Antidiskriminierung wird daher in sämtlichen Grundausbildungslehrgängen (Exekutive, Jurist:innen etc.) sowie bei einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen, um die Bediensteten entsprechend zu schulen und auch laufend zu sensibilisieren.

So haben Justizwachebeamt:innen während der Grundausbildung 16 Unterrichtseinheiten Menschenrechtstraining – Grund-, Freiheits- und Menschenrechte, Bürgerrechte, Menschenwürde, Gleichbehandlung und Antidiskriminierung zu absolvieren.

Vermittelt wird dieser sehr wichtige Bereich durch eigens dafür qualifizierte Kolleg:innen (Menschenrechts-Trainer:innen) des Trainerstabs der Strafvollzugsakademie bzw. externe Vortragende bei Fortbildungen. Zudem setzen sich die Vortragenden in den Unterrichtsgegenständen „Verfassungsrecht, Menschenrechte im Überblick, Verwaltungsrecht und politische Bildung“ sowie im Unterrichtsfeld „Anwendung einsatzbezogener Körpergewalt“ mit der Thematik der Menschenrechte auseinander.

Weiters erhalten Justizwachebeamt:innen in den Grundausbildungslehrgängen für dienstführende Beamt:innen weitere acht Unterrichtseinheiten betreffend Menschenwürde und Menschenrechte. Aber auch Unterrichtsfelder, wie etwa „Diversität und Gender Mainstream“ oder das sehr praxisorientierte „Vollzugliche Handlungstraining“ befassen sich ausführlich mit diesem Themenkomplex und tragen so zur Bewusstseinsbildung bei.

Insgesamt bleibt anzumerken, dass Menschenrechte und die Thematik der Antidiskriminierung einen wesentlichen Bestandteil aller Grundausbildungen in den Curricula aller im Strafvollzug vertretenen Berufsgruppen darstellen.

Schließlich sei ausgeführt, dass diese Thematik bereits in der (Werte-)Haltung der eingesetzten Trainer:innen zum Ausdruck gelangt und sich derart auch in zahlreichen weiteren Veranstaltungen wie etwa „Asyl- und Fremdenrechte“ niederschlägt.

Zudem ist auf das Programm „HELP“ (Human Rights Education für Legal Professionals) hinzuweisen, an dem sich zuletzt auch zahlreiche Strafvollzugsbedienstete zum Thema „Radikalisierungsprävention“ beteiligt haben.

Wie bereits eingangs ausgeführt und abschließend festgehalten, kann es sich bei derartigen Handlungen um Dienstpflichtverletzungen handeln. Sollten sich – nach zu tätigen Erhebungen – derartige Vorwürfe bewahrheiten und sich die Verdachtslage dahingehend erhärten, so werden diese Handlungen ausnahmslos im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geahndet (Ermahnung, Disziplinaranzeige etc. bis hin zur Strafanzeige), wobei hier der Vollständigkeit halber anzumerken ist, dass in den letzten Jahren derartige Vorwürfe von Insass:innen (größtenteils) nicht festgestellt / verifiziert werden konnten.

Para 71:

Die Sanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt hat seit vielen Jahren hohe Priorität für die Generaldirektion. Im Jahr 2021 ist es durch Freigabe der erforderlichen budgetären Mittel durch das Finanzministerium nun möglich dieses dringende Projekt umzusetzen. Im Laufe der nächsten Jahre wird die Justizanstalt Wien-Josefstadt einer weitreichenden Bestands- und Funktionssanierung unterzogen. Bei der Funktions- und Bestandssanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt handelt es sich um ein bedeutsames und umfassendes Großbauprojekt, zumal davon nicht nur die Justizanstalt selbst, sondern auch das Landesgericht für Strafsachen Wien und die Staatsanwaltschaft Wien umfasst sind. 144 Mio. Euro (Errichtungskosten brutto) entfallen gemäß Einreichung dabei auf die Justizanstalt Wien-Josefstadt. Diese Kosten inkludieren den Mieter- als auch den Vermieteranteil.

Die festgelegten Bauabschnitte waren zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Justizanstalt zu koordinieren. Nach derzeitigem Planungsstand soll die Bestands- und Funktionssanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt im Jahr 2032 abgeschlossen werden können.

Die Funktions- und Bestandssanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt erfolgt in mehreren Bauphasen, in denen jeweils ein Trakt vom laufenden Betrieb abgetrennt und saniert wird.

Die Gesamtfläche der Justizanstalt wird durch die Funktions- und Bestandssanierung nicht verändert. Infolge der Abtrennungen der Großraumhafträume kommt es jedoch zu einer Optimierung bei den Unterbringungen. Anstatt derzeit acht bis zehn Personen in einem Haftraum werden Hafträume nach der Sanierung mit maximal vier Personen belegt sein.

Die Funktionsräume der Haftabteilungen werden neu strukturiert, für jede Haftabteilung sind folgende Funktionsräume geplant: Dienstzimmer, Vorführraum, Teeküche, Fitnessraum, Lager, Wirtschaftsraum, Abfalllager.

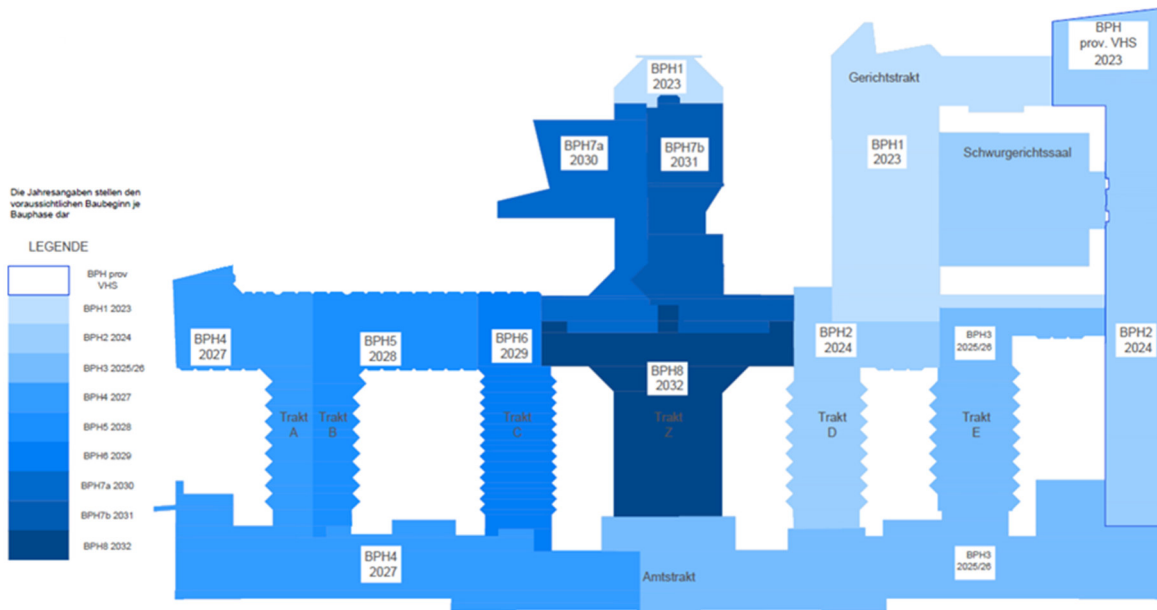
Die Erneuerung der Ambulanz ist ebenfalls vorgesehen. Im Zuge der Sanierung ist eine Verlegung der Ambulanz geplant; diese wird mit einem zentralen Dienstzimmer, Aufenthaltsraum für Beamte:innen und Warteräumen für Insass:innen neu strukturiert. Es sind sieben Ambulanzräume geplant, ein Röntgenzentrum, sowie die erforderlichen Zusatzräume für ärztliches und pflegerisches Personal.

Ebenso ist die Neuerrichtung der Sicherheitszentrale vorgesehen. Im Zuge deren Sanierung ist eine Verlegung der Sicherheitszentrale geplant. Die Sicherheitszentrale wird vergrößert und auf den aktuellen technischen Stand gebracht.

Den Beginn bildet der Einfahrtsbereich/Torschleuse inklusive Wachzimmer. Die erste Verlegung der Insass:innen ist in der Bauphase 2 erforderlich, welche voraussichtlich im Herbst 2024 beginnen soll.

Im Bundesministerium für Justiz sind für eine zielgerichtet und effiziente Umsetzung des Projekts eine Projektgruppe und ein Lenkungsausschuss eingerichtet.

Übersicht über die Bauphasen:



Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Punkt 73 verwiesen.

Para 72:

Die Anhaltedauer bei jugendlichen Untersuchungshäftlinge ist seitens der Vollzugsverwaltung nicht steuerbar; drüber entscheiden die ordentlichen Gerichte Durch Maßnahmen wie Sozialnetzkonferenzen kann die Dauer der Untersuchungshaft jedoch verkürzt werden. Durch die Errichtung einer Außenstelle in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf können Jugendliche noch während der Untersuchungshaft in dieser untergebracht werden, wodurch den Jugendlichen eine adäquatere Unterbringung zur Verfügung gestellt wird.

Derzeit ist ein Diskussionsprozess im Gange, der sich mit einer Verlagerung des Jugendstrafvollzugs in eine spezialisierte Unterbringungsform im urbanen Raum auseinandersetzt.

Para 73:

Bei den Vollzugseinrichtungen handelt es sich teilweise um sehr alte Gebäude, z.B. auch ehemalige Schlösser und Klöster, die mit den Jahren einen dringenden Sanierungsbedarf aufweisen.

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen unternimmt entsprechend einer bedarfsorientierten Priorisierung und den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen die erforderlichen Sanierungs- und Bauarbeiten.

In der Justizanstalt Innsbruck wurden und werden laufend Sanierungen durchgeführt. Zuletzt abgeschlossen wurde die Generalsanierung der Anstaltsküche. Die Sanierung des medizinischen Bereichs erfolgt bestmöglich entsprechend der vorhandenen finanziellen Ressourcen.

Para 76:

In Hinblick auf die vollzugliche Betreuung kann mitgeteilt werden, dass der Strafvollzug bemüht ist, im Rahmen der gegebenen Raumressourcen sowie der erforderlichen Differenzierung und der bestehenden Trennungserfordernisse der Insass:innen (Komplizentrennung) die beste Freizeitgestaltung zu ermöglichen und dem § 124 Strafvollzugsgesetz (StVG) folgend die Einschließungszeiten zu verringern. Im Rahmen von Ressourcen- Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Justizanstalten werden Vereinbarungen über das Angebot der Freizeitmaßnahmen

getroffen und wird so dafür Sorge getragen, dass die Insass:innen regelmäßig betreute wie auch unbetreute Freizeit konsumieren können.

Para 77:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 71, 73, 76, 84 sowie 127 verwiesen.

Para 78:

Es wird auf die dazu bereits übermittelten Ausführungen verwiesen.

Para 79:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 84 verwiesen.

Para 82:

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen teilt die Auffassung, dass die Behandlung und Betreuung von jugendlichen Insass:innen anderer Rahmenbedingungen bedarf, als jene von erwachsenen Insass:innen. Entsprechende Standards müssen einerseits den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und andererseits die organisatorischen bzw. personellen Rahmenbedingungen der betroffenen Justizanstalten mitberücksichtigen.

Daher wurden in einem Workshop im Bundesministerium für Justiz bereits im Jahr 2012 unter Mitwirkung von Praktiker:innen des Exekutivdienstes sowie der Fachdienste nachstehende Ziele definiert, die durch die Justizanstalten umzusetzen sind:

1. Beschäftigung - Aus- und Fortbildung - Arbeit

Jede Justizanstalt ist aufgefordert, ein strukturiertes Arbeits- und Betreuungskonzept zu erarbeiten, dass der Generaldirektion vorzulegen und in Absprache mit dieser umzusetzen ist.

- Arbeitsplatz: Es ist mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen (§ 58 Abs. 4 JGG) mindestens ein Arbeitsplatz in jedem Anstaltsbetrieb verpflichtend für Jugendliche einzurichten.
- Arbeitsrundlauf: Den inhaftierten Jugendlichen soll die Möglichkeiten geboten werden, im Rahmen eines Arbeitsrundlaufes die anstaltseigenen Betriebe und somit auch die verschiedenen Arbeitsbereiche- und Beschäftigungsmöglichkeiten kennenzulernen.
- E-Learning: Den Jugendlichen ist der Erwerb von Computerkenntnissen zu ermöglichen. Das strukturierte Handling der modernen (Informations-) Technologien sollte in jedem modernen modularen Ausbildungskonzept enthalten sein.

2. Unterbringung – Tagesstruktur – Öffnungszeiten

- Der Jugendvollzug ist als gelockerter Vollzug zu führen. Bei auftragener Komplizentrennungen ist so bald wie möglich Rücksprache mit dem zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Frage, in wie weit und wie lange eine solche Trennung aufrecht zu erhalten ist, zu halten.
- Sofern Jugendabteilungen im Anstaltsgefüge ausgewiesen sind, sind an einem Tag am Wochenende und/oder an einem Feiertag die Jugendabteilung zu besetzen und die Hafträume unter Berücksichtigung einer Mindestöffnungszeit von drei Stunden zu öffnen.
- Betreute und unbetreute Freizeit: Das Freizeitangebot ist zentriert auf pädagogische Inhalte aufzubauen und soll nach Möglichkeit enthalten:

- Mindestens einmal pro Woche ist eine betreute Freizeit anzubieten.
- Das Freizeitangebot hat betreute Sportangebote sowie erlebnispädagogische Angebote mit Outdoor- wie Indoorelementen zu enthalten.
- Gruppenausgänge sind für jugendliche Strafgefangene durchzuführen.
- Angebote zur Erlangung von lebenspraktischen Fähigkeiten (Grundkenntnisse der Haushaltsführung, Hygiene, Esskultur, Kochen, gesunde Ernährung, etc.) sind in das Freizeitprogramm aufzunehmen.
- Ein Fernsehgerät ist Standard in jedem Haftraum - der Entzug des Fernsehempfangs kann als pädagogisches Mittel eingesetzt werden.
- Es ist eine abteilungseigene Freihandbibliothek mit altersentsprechendem Lesematerial einzurichten.

3. Vergünstigungen – Lockerungen - Umgang mit Fehlverhalten

- Erstellung eines „Spielregelkatalogs“ für die Jugendabteilung. Die Jugendlichen haben durch die Offenlegung der herrschenden Regeln und Normen Orientierungsmöglichkeiten für ihr Verhalten.
- Für Jugendliche ist ein Vollzugsplan anzulegen. In diesem Vollzugsplan („light“) sind die wesentlichen Interventionen während der Anhaltung zu dokumentieren.
- Es ist ein interdisziplinäres Jugendteam namhaft zu machen, das gemeinsam vollzugsrelevante Entscheidungen der Anstaltsleitung vorschlägt.
- Bei Fehlverhalten von Jugendlichen ist der Einsatz pädagogischer Interventionen außerhalb des Arbeitsbetriebs anderen Sanktionen, wie z.B. der Ablöse von der Arbeit bei Fehlverhalten, vorzuziehen.

4. Sonstiges

- Verpflichtende jährliche Aus- und Weiterbildung für die auf der Jugendabteilung tätigen (Justizwache-)Bediensteten ist zu ermöglichen.

In personeller Hinsicht kann das Bundesministerium für Justiz zur Empfehlung, Fachpersonal (zumindest auf Teilzeitbasis) einzustellen, um den in der Justizanstalt Leoben inhaftierten Jugendlichen ein umfassendes Programm an Aktivitäten einschließlich Schul- und/oder Bildungsaktivitäten anzubieten, mitteilen, dass aktuell geplant ist, der Justizanstalt Leoben die notwendigen Kapazitäten für Sozialpädagogik in der Jugendabteilung in naher Zukunft zur Verfügung zu stellen. Dahingehende (Vor-)Arbeiten wurden bereits eingeleitet. Darüber hinaus kann mitgeteilt werden, dass die Jugendabteilung in der Justizanstalt Leoben als Wohngruppenvollzug geführt wird.

Para 84:

Zur Verbesserung der medizinischen Betreuungssituation in den Justizanstalten Österreichs soll im Budget für das Jahr 2023 eine deutliche Anhebung der Budgetmittel für die Bereiche

- Unterbringung und medizinische Versorgung (u.a. Medikamente, praktische Ärzte, Zahnärzte, sonstige Fachärzte, Psychologen und Psychotherapeuten, Entgelte an öffentliche Krankenhäuser, Entgelte für die externe Unterbringung im Maßnahmenvollzug um 38,472 Mio. Euro und

- Justizbetreuungsagentur (über welche medizinisches Betreuungspersonal in den Justizanstalten zur Verfügung gestellt wird) um 12,589 Mio. Euro

erfolgen. Insgesamt werden daher im Hinblick auf die zu Punkt 84 aufgeworfenen Thematiken gegenüber dem Finanzjahr 2022 zusätzliche Budgetmittel im Ausmaß von 51,061 Mio. Euro vorgesehen. Damit wird eine adäquate Budgetausstattung für die Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen sowie die sonstige medizinische Versorgung in den Justizanstalten sichergestellt.

Hinsichtlich der unzureichenden Personalausstattung darf im Allgemeinen festgehalten werden, dass für alle 28 Justizanstalten österreichweit aktuell 4.639 Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, davon einerseits 4.151 Planstellen und andererseits 488 Vollzeitkräfte, mit deren Zurverfügungstellung die Justizbetreuungsagentur beauftragt wurde.

Aufgabenbezogen sind 3.446 Kapazitäten für den Exekutivdienst, 797 Kapazitäten für Betreuungsaufgaben und 393 Kapazitäten für administrative Aufgaben vorgesehen. Die Zuweisung der Personalkapazitäten an die einzelnen Justizanstalten erfolgt innerhalb dieses Rahmens nach fachlichen Standards und Vorgaben.

Fakt ist bedauerlicherweise jedoch, dass die derzeitige Situation am Arbeitsmarkt in Österreich eine gänzliche Besetzung dieser Kapazitäten in Ermangelung einer ausreichenden Zahl an (geeigneten) Bewerber:innen nicht zulässt. Insbesondere die Besetzung der freien Kapazitäten im Betreuungsbereich – und hier insbesondere für Gesundheitsberufe – gestaltet sich immer schwieriger. Unabhängig davon dürfen derartige Personalengpässe jedoch zu keinem Zeitpunkt zu Engpässen bei der Versorgung der Insass:innen führen.

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ist diesbezüglich in ständigem Kontakt und Austausch, sowohl mit den einzelnen Justizanstalten, als auch mit der Justizbetreuungsagentur, um hier rasch adäquate Lösungen herbeiführen zu können. Oberstes Bestreben ist dabei eine rasche (Nach-)Besetzung freier Kapazitäten mit geeignetem Personal. Da eine allfällige Anhebung der Bezahlung der Bediensteten durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nicht möglich ist, liegt das Hauptaugenmerk gegenständlich auf zahlreichen Recruiting-Maßnahmen und damit verbunden auf der Steigerung des Bekanntheitsgrades und dem Attraktiveren der unterschiedlichen Berufsbilder im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie der attraktiven Ausgestaltung des täglichen Arbeitsumfeldes der Bediensteten in den Justizanstalten.

Die Anregung zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten, insbesondere für Gesundheitsberufe, wird seitens des Bundesministeriums für Justiz aufgegriffen und – wie bereits in den letzten Jahren – auch in Zukunft weiter betrieben und forciert werden. Festgehalten werden muss in diesem Zusammenhang jedoch, dass im Hinblick auf die erwähnten Probleme bei der Besetzung der Kapazitäten vor allem im Betreuungsbereich, Maßnahmen in dieser Sache derzeit vorrangig sind.

Abschließend kann zur Empfehlung, den unbesetzten Stellen für Krankenschwestern in der Justizanstalt Wien-Josefstadt besondere Aufmerksamkeit zu schenken, ausgeführt werden, dass mit 1. Dezember 2022 ein:e Krankenpfleger:in im Ausmaß von 40 Wochenstunden aufgenommen werden wird. Zudem laufen Ausschreibungen/Interessent:innensuchen für zwei Pflegeassistent:innen im Ausmaß von je 20 Wochenstunden, die Leitung des Betreuungsdienstes im Ausmaß von 40 Wochenstunden und für eine:n Psycholog:in im Ausmaß von 20 Wochenstunden in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

Zur Überprüfung der Personalausstattung in den Justizanstalten Innsbruck und Leoben kann zudem festgehalten werden, dass derzeit in der Justizanstalt Leoben eine Aus-

schreibung/Interessent:innensuche zur (Nach-)Besetzung einer:ines Psycholog:in im Ausmaß von 20 Wochenstunden zum Abschluss gebracht werden konnte und eine (Nach-)Besetzung mit 1. November 2022 stattfinden wird. Zudem wird ein Besetzungsverfahren für eine:n Krankenpfleger:in im Ausmaß von 40 Wochenstunden für die Justizanstalt Innsbruck in Kürze abgeschlossen werden.

Zur Justizanstalt Göllersdorf und der do. Personalausstattung, insbesondere zur Zahl der Sonderpädagog:innen und des Pflegepersonals, kann mitgeteilt werden, dass sich derzeit die (Nach-)Besetzung einer:ines Ergotherapeut:in für 20 Wochenstunden in Ausschreibung befindet. Zudem wird ein Arbeitsplatz einer Fachlichen Hilfskraft im Ergotherapeutischen Dienst mit 40 Wochenstunden nunmehr mit 1. November 2022 besetzt. Des Weiteren befindet sich die Ausschreibung einer weiteren Fachlichen Hilfskraft im Ergotherapeutischen Dienst mit 40 Wochenstunden derzeit im Gange. Im Bereich der Pflege der Justizanstalt Göllersdorf ist derzeit eine Aufnahme einer:ines weiteren Krankenpfleger:in in Arbeit, ein:e weitere:r Krankenpfleger:in wird derzeit gesucht. Die Aufnahme einer:ines zusätzlichen Psycholog:in im Ausmaß von 40 Wochenstunden für die Justizanstalt Göllersdorf befindet sich derzeit im Gange.

Auch in der Justizanstalt Stein findet derzeit die Aufnahme einer:ines zusätzlichen Psycholog:in im Ausmaß von 40 Wochenstunden statt.

Ergänzend zu den steten Bestrebungen das medizinische Personal in den Justizanstalten zu besetzen und aufzustocken, ist es im Rahmen der Budgetverhandlungen gelungen medizinisches Personal im Bereich der Zentralstelle aufzustocken. Zum bestehenden Chefärztlichen Dienst in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wird ein Chefpsychiatrischer Dienst sowie eine Pflegekoordination, insbesondere für den Bereich des Maßnahmenvollzugs, eingerichtet. Zudem erfolgt eine Aufstockung (weitere zehn Wochenstunden) des bereits bestehenden Chefärztlichen Dienstes.

Para 85:

Im Rahmen der Gesundheitsversorgung bzw. der adäquaten medizinischen Betreuung der Insass:innen im Straf- und Maßnahmenvollzug wird das für die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege notwendige Personal für die Grundversorgung der Insass:innen mittels pflegerischen Leistungen, der Vorführungen zu Ärzt:innen für Allgemeinmedizin und Psychiatrie und Aufgaben zur Substitution berechnet. Dementsprechend wurden Personalkapazitäten den einzelnen Justizanstalten auf Basis dieser Berechnungsergebnisse zur Verfügung gestellt.

Insgesamt stehen derzeit für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen etwa 336 Kapazitäten zur Verfügung, deren vollständige Besetzung trotz aller Bemühungen bislang bedauerlicherweise nicht gelungen ist. Die Einbeziehung von Justizwachebeamt:innen in die Wahrnehmung der Gesundheitsaufgaben ist als absolute „Notmaßnahme“ zu betrachten und beschränkt sich ausschließlich auf Vorführungen zu Ärzt:innen für Allgemeinmedizin und Psychiatrie sowie auf administrative Tätigkeiten.

Die Aufgaben der Gesundheitsfürsorge im eigentlichen Sinn werden hingegen ausschließlich von dafür qualifizierten Strafvollzugsbediensteten (Pflegepersonal) wahrgenommen.

Ergänzend hiezu kann zu den besuchten Justizanstalten (nochmals) einzeln angemerkt werden, dass derzeit nachfolgende Ausschreibungsverfahren im Laufen/geplant sind und folglich auf eine Verbesserung der gegenständlichen Personalsituation im Gesundheitsbereich (Pflegepersonal) gehofft werden kann:

Justizanstalt Göllersdorf: 2 Krankenpfleger:innen (jeweils 40 WStd.)

Justizanstalt Wien-Josefstadt: 1 Krankenpfleger:in (40 WStd.), 2 Pflegeassistent:innen (jeweils 20 WStd.)

Justizanstalt Innsbruck: 1 Krankenpfleger:in (40 WStd.)

Unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte darf darauf hingewiesen werden, dass die Vertraulichkeit von Untersuchungen nicht nur durch die ärztliche Schweigepflicht, sondern auch durch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, der jede:r Angehörige der Justizwache unterliegt, gewährleistet ist.

Zu den zu berücksichtigenden Sicherheitsaspekten ist auszuführen, dass die Zahl der Übergriffe auf Strafvollzugsbedienstete in den letzten Jahren bedauerlicherweise zugenommen hat. Dennoch kann mitgeteilt werden, dass die Anwesenheit von Justizwachebeamten in den Krankenabteilungen auf ein Mindestmaß reduziert werden konnte. Die Entscheidung, ob ein Justizwachebeamter bei einer Behandlung in der Ordination anwesend ist, obliegt jedoch dem:der jeweiligen Arzt:Ärztin.

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung bzw. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung während der Behandlung/Untersuchung in der Ordination bzw. in den Krankenabteilungen ist zu gewährleisten, dass die die ärztlichen Hilfstätigkeiten besorgenden Angehörigen der Justizwache bei tätlichen Übergriffen von inhaftierten Personen während einer Untersuchung/Behandlung unverzüglich einschreiten und dadurch Angriffe idealerweise in einem frühen Stadium abwehren und eine Verletzung der anwesenden Personen sowie eine mögliche Eskalation der Lage hintanzuhalten vermögen.

Unter Verweis auf Erkenntnisse aus dem Krisenmanagement muss betont werden, dass die Möglichkeit des unmittelbaren Ersteinschreitens vor Ort durch dazu ausgebildete und trainierte Angehörige der Justizwache von immenser Bedeutung ist und nicht durch technische Einrichtungen (z.B. Alarmtaste) ersetzt werden kann. Die organisatorische Sicherheitsvorkehrung der Anwesenheit von Angehörigen der Justizwache während der Untersuchung/Behandlung in Ordinationen als ärztliches Hilfspersonal bzw. in Krankenabteilungen, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz derzeit alternativlos.

Der Aufenthalt von Angehörigen der Justizwache in Hör - bzw. Sichtweite ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz kein taugliches Mittel, um einem Angriff oder einer Tätlichkeit auf geeignete Art und Weise begegnen bzw. die Sicherheit und Ordnung im Sinne des Abschlussgrundsatzes gewährleisten zu können, zumal wertvolle Zeit verstreicht bis Erstmaßnahmen ausgeführt werden können. Die Setzung von Abwehrmaßnahmen, also die unmittelbare Reaktion auf Tätlichkeiten, wäre durch die ungünstigere Position gänzlich unmöglich. Dadurch wären nicht nur die Ärztinnen und Ärzte und das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal einer erheblich höheren Gefährdung ausgesetzt, sondern müssten sich auch die einschreitenden Angehörigen der Justizwache mit einem ungleich ungünstigeren Lagebild sowie einer deutlich erhöhten Gefährdung konfrontiert sehen. Insbesondere in großen Justizanstalten, wie etwa der Justizanstalt Wien-Josefstadt, ist die Frequenz in den ärztlichen Ordinationen so hoch, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte gar nicht die Möglichkeit hätten, sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen, um beurteilen zu können, ob von einem:einer Insass:in eine besondere Gefahr ausgeht.

Der Behandlung und Untersuchung von inhaftierten Personen innerhalb der Justizanstalten wohnt infolge der durch die Haft erlebten Einschränkungen eine oftmals sehr hohe emotionale Bedeutung und somit ein höheres Risiko inne, als einer vergleichbaren Behandlung bzw. Untersuchung in Freiheit. Hier sind beispielsweise Vorfälle anzuführen, bei denen suchtkranke inhaftierte Personen nicht die erhoffte Dosierung der Medikation bzw. Substitution verordnet bekamen und infolgedessen den Arzt

bzw. die Ärztin attackierten. Hintangehalten werden können bzw. konnten derartige Übergriffe ausschließlich durch Angehörige der Justizwache, die als ärztliches Hilfspersonal anwesend waren.

Abschließend sei auch nicht verkannt, dass die Beziehung von Justizwachebeamten:innen im Rahmen der medizinischen Untersuchungen dem wiederkehrend geäußerten Wunsch der behandelten Ärztinnen und Ärzte folgt.

Ergänzend sei erwähnt, dass das Justizwachsankritätspersonal auch an den Schulungen des medizinischen Personals teilnimmt und daher in das Aus- und Fortbildungsprogramm der Krankenpflege eingebunden ist.

Die Überbringung von dispensierten Medikamenten (teilweise automationsgestützt) durch einen Beamten entspricht der üblichen Vorgehensweise wie in Freiheit. Die Kontrolle der richtigen Einnahme durch eine Aufsichtsperson ist keine explizite Aufgabe der Pflege, sondern kann auch durch anderes betreuendes Personal durchgeführt werden (siehe z.B. Hauskrankenpflege).

Para 86:

Zum sogenannten „11er Zettel“ kann mitgeteilt werden, dass dieser für den Bereich der medizinischen Versorgung im Sinne des Datenschutzes überarbeitet wurde und sich die gesundheitsbezogenen Informationen fortan auf der Innenseite des gefalteten Ansuchens befinden. Die Informationen sind somit nicht mehr durch das entgegennehmende Vollzugpersonal einsehbar. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Punkt 85 verwiesen.

Para 87: Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 73 verwiesen.

Para 88:

Die medizinische Untersuchung von Insass:innen innerhalb von 24 Stunden nach Einlieferung ist auch ein Ziel des aktuellen telemedizinischen Projektes. Derzeit wird in einem Pilotprojekt – werktags vier Stunden pro Tag während der Regelarbeitszeit - die telemedizinische Versorgung der Insass:innen im Strafvollzug getestet. Ein Projektziel ist die durchgehende Verfügbarkeit dieser medizinischen Anwendung, was mit einem Entsprechen der gegenständlichen Forderung des CPT einhergehen würde. Unabhängig davon werden die Anstalten beauftragt, dieser Forderung schon jetzt nach Möglichkeit zu entsprechen - auch unter Verwendung der Telemedizin.

Para 89:

Die gegenständliche Empfehlung wird in den nächsten diesbezüglichen Schulungen Berücksichtigung finden. Die entsprechenden Schulungen des zuständigen Personals erfolgen viermal pro Jahr und sind stets gut gebucht. Zusätzlich werden die Kontrollen in der IVV-Med dahingehend ausgeweitet. Aktuell wird die Bluttestung per Erlass geregelt; die Umsetzung obliegt der jeweiligen Justizanstalt.

Para 91:

Die angesprochene Therapieform wird durch die:den Psychiater:in verordnet und durchgeführt. In der Justizanstalt Innsbruck haben im Moment montags bis freitags Fachärzt:innen für Psychiatrie Dienst, womit zumindest wochentags die diesbezügliche Verordnung sichergestellt ist. Am Wochenende wird zur Überbrückung eine Weiterverordnung von schon verschriebener Medikation durchgeführt. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, wird der Notdienst gerufen, der entsprechende Medikationen verschreiben kann.

Para 92:

Nicht alle sichergestellten Nadeln werden zur Injektion von illegalen Drogen verwendet, sondern auch zum Tätowieren bzw. für andere Aktivitäten.

Ein Nadelaustauschprogramm ist in Österreichs Justizanstalt aktuell nicht vorgesehen, da die Substitution in den Justizanstalten im Moment - angelehnt an die Vorgaben der externen Leitlinie (OST) - ein sehr weitgefasstes Programm zur Stabilisierung von Substanzgebrauch anbietet. Dieser Substanzgebrauch umfasst neben den üblichen oralen Substitutionsmedikationen auch die Depotgabe von Opioidersatz (Buvidal).

Im Straf- und Maßnahmenvollzug wurde vom früher zwingenden Grundsatz der Abstinenz bereits abgegangen. Dieser wurde durch den Grundsatz der stabilen Einstellung ersetzt. Dies bedeutet, dass jede:r Patient:in die Möglichkeit hat legale Substanzen für seinen:ihren Bedarf durch das medizinische Personal zu erhalten. Der therapeutisch und medizinisch als ungünstig erachtete rauschartige Konsum von Substanzen wird als verhinderbares Ziel angestrebt. Daher ist es jedem:jeder Insass:in möglich ein individuell ausgearbeitetes Substanzkonzept zu erhalten, um die Haftzeit in einem stabilen Zustand zu verbringen.

Para 95:

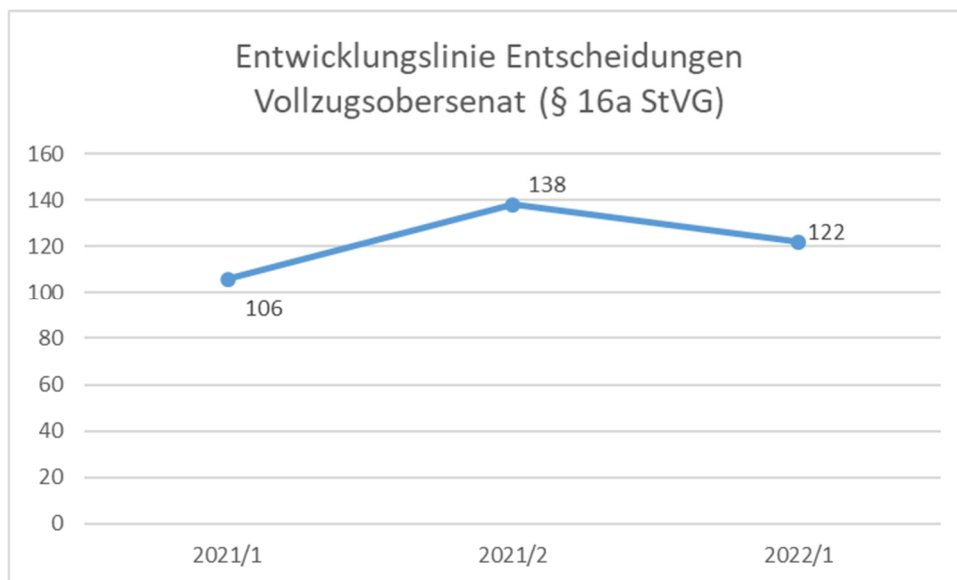
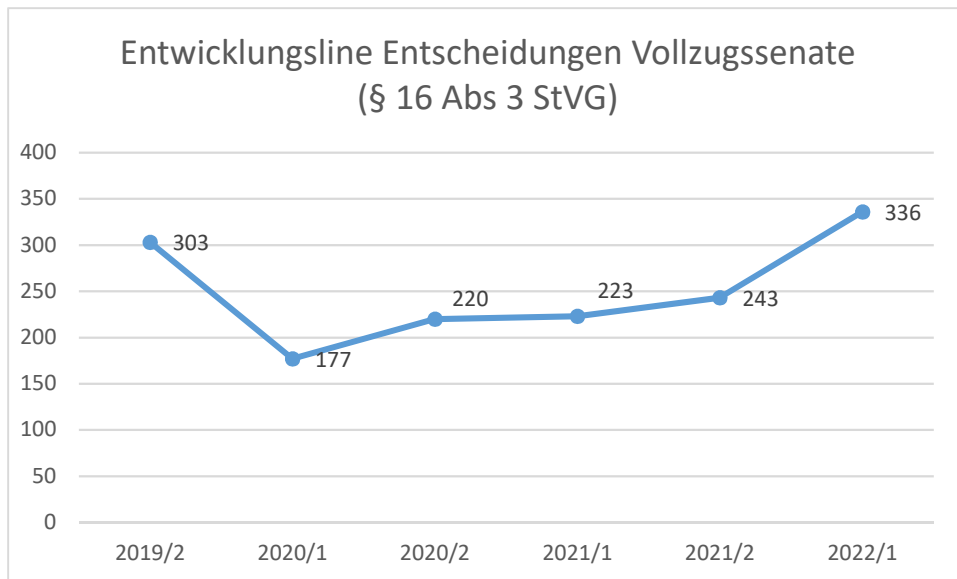
Zum Schutz und zur Förderung der Rechte der inhaftierten Personen gibt es eine breite Palette an Rechtsschutzmöglichkeiten. Neben dem Beschwerdesystem des Strafvollzugsgesetzes (StVG) gibt es sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene externe Institutionen, wie beispielsweise die Volksanwaltschaft (VA) und die CPT-Kommission, an die inhaftierte Personen entweder Beschwerden richten können oder die Justizanstalten besuchen und aus den Besuchen gewonnene Empfehlungen abgeben können. Diese Vielzahl von Beschwerdemöglichkeiten hat in den vergangenen Jahren zu einem allgemeinen Anstieg des Beschwerdeaufkommens (auch im Rechtsschutzsystem des StVG) geführt.

Das Rechtsschutzsystem des StVG sieht einerseits Aufsichtsbeschwerden (§ 122 StVG) und andererseits Rechtsbeschwerden (§§ 120ff StVG) vor.

Rechtsbeschwerden gegen Anordnungen, Verhalten von Strafvollzugsbediensteten sind an die Vollzugsbehörde 1. Instanz (Anstaltsleitung) zu richten, die innerhalb eines förmlichen Verfahrens durch Bescheid (§ 22 Abs 3 StVG) zu entscheiden hat. Dagegen steht das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vollzugssenat gem. § 16 Abs 3 StVG zur Verfügung. Dagegen wiederum kann eine Beschwerde an das österreichweite Höchstgericht im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs gem. § 16a StVG (Oberlandesgericht Wien) erhoben werden.

Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen, Anordnungen, Verhalten des:der Anstaltsleiters: Anstaltsleiterin sind an den Vollzugssenat gemäß § 16 Abs 3 StVG zu richten. Gegen die gerichtliche Entscheidung kann wiederum das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vollzugsobersanat gem. § 16a StVG (Oberlandesgericht Wien) erhoben werden.

Von der Möglichkeit der Erhebung von Rechtsbeschwerden an die Vollzugsgerichte wird zunehmend Gebrauch gemacht:



Aufsichtsbeschwerden:

Gemäß § 122 StVG können inhaftierte Personen in jeder sich aus dem StVG ergebenden Angelegenheit (also nicht nur sie selbst betreffende Anordnungen, Entscheidungen und sie selbst betreffendes Verhalten von Strafvollzugsbediensteten) das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden (das sind der:die Anstaltsleiter:in als Vollzugsbehörde 1. Instanz gem. § 11 Abs 1 StVG und die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz als Oberste Vollzugsbehörde gem. § 13 StVG) anrufen.

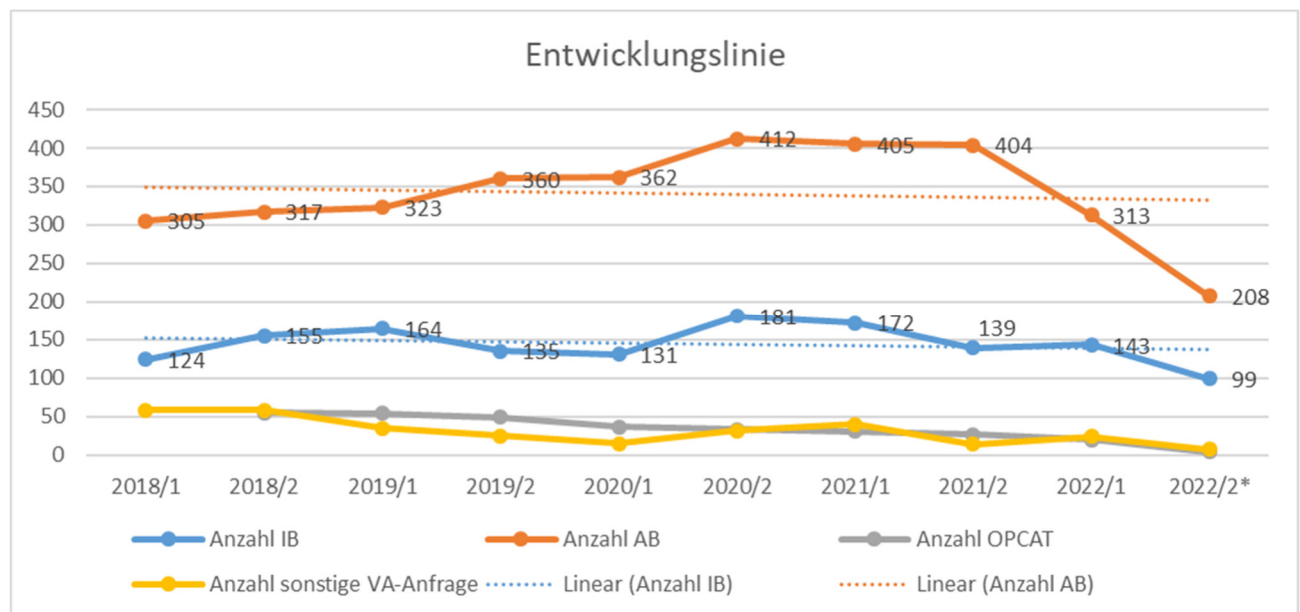
I. Volksanwaltschaft

Gemäß Art. 148a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes (...), insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung in Menschenrechten, beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen (sog. Individualbeschwerde). Jede inhaftierte Person kann eine Beschwerde an die Volksanwaltschaft herantragen, die im Rahmen einer nachprüfenden Kontrolle das Verwaltungshandeln des Bundes

(konkret der Vollzugsverwaltung) prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Bundesministerium für Justiz (und in weiterer Folge der betroffenen Justizanstalt) rückgemeldet sowie im jährlichen Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft an den National- und Bundesrat veröffentlicht.

Im Übrigen übt die Volksanwaltschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) eine präventive Kontrolle aus [OPCAT] und hält in regelmäßigen Abständen Sprechstage in den Justizanstalten für die inhaftierten Personen, aber auch für die Bediensteten ab. Das dort Vorgebrachte wird – soweit möglich – vor Ort mit Vertreter:innen der Justizanstalt erörtert und einer Lösung zugeführt.

Die Zahl der in der Kompetenzstelle Rechtsschutz in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angefallenen Aufsichtsbeschwerden und Anfragen der Volksanwaltschaft im Zeitverlauf (*bis 11.10.22):



Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Punkt 96 verwiesen.

Para 96:

Das österreichweite Beschwerderegister nahm mit 1. November 2018 seinen Betrieb auf. In diesem wurden die österreichweit anfallenden Aufsichts- und Rechtsbeschwerden statistisch quantitativ und qualitativ erfasst. Das Beschwerderegister wurde in weiterer Folge ab 2020 – über eine bloße Registerfunktion hinaus – zu einem Modul im elektronischen Vollzugsmanagement (eVM) ausgebaut. Das neue Modul Beschwerdeverfahren (kurz: eVM-BSV) ist mit 2. November 2022 in den österreichweiten Regelbetrieb gegangen. Neben einer statistischen Erfassung (quantitativ und qualitativ) von Aufsichtsbeschwerden, Rechtsbeschwerden und Anfrage der Volksanwaltschaft erfolgt nunmehr – in allen Vollzugsbehörden – eine ausschließlich digitale Aktenführung mit Komponenten von Justiz 3.0 (Aktensystem und Taskmanagementsystem). Die im eVM-BSV generierten Daten werden in der Berichtsplattform der Justiz („Cockpit“) anhand aussagekräftiger Kennzahlen (Anzahl der Beschwerden, Beschwerdequote, Entscheidungen) aufbereitet und stehen somit für das Controlling und die Steuerung, sowohl auf Ebene der Justizanstalten, als auch auf Zentralstellenebene zur Verfügung.

Die Forderung nach der Aufstellung von Beschwerdebriefkästen wird auch von der Volksanwaltschaft immer wieder erhoben (zuletzt Justizanstalt Wien-Josefstadt [dort wurden auf allen Abteilungen des Jugenddepartments Beschwerdebriefkästen angebracht] und Nachsorgeeinrichtung „Wohnen

Mauer“ [dort wurde über Anregung der Bundeskommission (VA) ebenso ein Beschwerdebriefkasten angebracht]). Der Betrieb der Beschwerdebriefkästen im Jugenddepartment der Justizanstalt Josefstadt wird im Hinblick auf mögliche weitere Standorte evaluiert werden. Die Insass:innen werden stets mündlich und umfassend über die ihnen offenstehenden Beschwerdekanaäle informiert. Eine schriftliche Belehrung über die Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen der Erstaufnahme, die in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen soll, wird in Aussicht genommen. Die zu Punkt 95 vorgelegten Zahlen des Beschwerdeaufkommens sind allerdings schon jetzt ein eindeutiger Indikator, dass allen Insass:innen die unter Punkt 95 dargelegten Beschwerdewege offen stehen und von diesen auch genutzt werden.

Para 97:

Sämtliche Justizanstalten verfügen über eine ausreichende Anzahl weiblicher Strafvollzugsbediensteter (vor allem im Gesundheitsbereich), weshalb der Empfehlung, sicherzustellen, dass in allen österreichischen Haftanstalten, in denen weibliche Gefangene untergebracht sind, geschlechtsspezifische Untersuchungen bei der Aufnahme von Frauen durch speziell geschultes Personal (vorzugsweise Gesundheitspersonal) eingeführt werden, dahingehend gefolgt wird, dass ein geschlechtsspezifisches Screening von Frauen bei der Aufnahme bereits jetzt ermöglicht wird.

Para 98:

Die gesetzlichen Vorgaben der Besuchszeiten Jugendlicher werden in allen Justizanstalten eingehalten. Um den Jugendlichen den sozialen Empfangsraum zu erhalten, werden über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehend die Besuchszeiten über eine Stunde und mehr ausgedehnt.

Eine Umsetzung der Empfehlung betreffend § 93 StVG wird im Rahmen der geplanten StVG-Novelle geprüft.

Para 99:

§ 94 StVG ist auf die Durchführung von Besuchen von allen Insass:innen der Justizanstalten anzuwenden. Die Durchsetzung des Abschießungsgrundsatzes (§ 21 StVG) erfolgt dabei durch Überwachung der Besuchsabwicklung in intellektueller (§ 94 Abs. 4 und § 95 StVG) wie auch physischer Hinsicht (§ 94 Abs. 3). In diesem Sinn findet die Besuchsabwicklung an sich grundsätzlich unter physischer Trennung der Insass:innen und der Besucher:innen (Glastrennwand mit Sprechperforation oder Sprechkabine mit Telefonhörer) statt. Nach Abs. 1 vierter Satz § 94 StVG kann der:die Anstaltsleiter:in, soweit kein Missbrauch zu besorgen ist, insb. bei Besuchen von Angehörigen ein Unterbleiben der Besuchsüberwachung oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen. Darunter ist etwa die Reduktion der physischen Barrieren, der sogenannte „Tischbesuch“, zu verstehen. Auf letzteren besteht nach der österreichischen Rechtsprechung allerdings kein subjektiv-öffentliches Recht (vergleiche. VwGH 98/20/0209; ebenso wiederholte Rechtsprechung Oberlandesgericht Wien 132 Bs 115/17g, 33 Bs 322/16v, 33 Bs 305/16v ua). Die gewählte Vorgangsweise ist aus sicherheitstechnischen Gründen (insbesondere wegen der Gefahr des Schmuggels) erforderlich. Eine entsprechende Überwachung ohne technische Vorrichtungen, wie Glasscheiben, wäre, nicht zuletzt personaltechnisch, nicht möglich. Zur Ermöglichung von Besuchen von Untersuchungshäftlingen ohne physische Trennung ist zu bemerken, dass § 188 Strafprozessordnung (StPO) keine physische Trennung vorsieht, sondern die Überwachung und nötigenfalls die Untersagung oder den Abbruch des Besuchs. Dies physische Trennung ist primär der Ausstattung der Besuchsräume und der Sicherheit in den Anstalten geschuldet

Para 100:

In Bezug auf die Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass den European Prison Rules auch die österreichische Praxis der Genehmigung der Besuche durch die:den Staatsanwältin:Staatsanwalt oder Richter:in Genüge tut. Diese Genehmigung stellt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine reine Formsache dar, weil Untersuchungshäftlinge Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten ohnedies so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen dürfen, als die Abwicklung ohne unvertretbaren Aufwand gewährleistet werden kann (§ 188 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO]).

Auch diese Bestimmung erlaubt jedoch Eingriffe in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens nach Art 8 EMRK. Wird z.B. bei Verdunkelungsgefahr einem Angehörigen für einige Wochen die Besuchserlaubnis verweigert, kann es bei der Frage nach einer Verletzung dieses Grundrechts eine Rolle spielen, dass dem Untersuchungshäftling der Briefverkehr mit dieser Person gestattet war (EKMR 29. 6. 1994, 22.289/93, ÖJZ-MRK 1995, 153; *Kirchbacher/Rami in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 188 StPO Rz 9 mwN). Eine stets zu begründende und anfechtbare Ablehnung eines Besuchs ist im Einzelfall nur zulässig, sofern eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit der Anstalt zu befürchten ist (§ 188 Abs. 1 Z 3 StPO).

Insofern kann die der Empfehlung zugrundeliegende Vermutung, dass „*allegedly*“ die Erteilung der Genehmigung in einigen Fällen bis zu drei Wochen dauere, nicht nachvollzogen werden.

Para 101:

Eine Änderung von § 96a Strafvollzugsgesetz (StVG) wird im Rahmen der geplanten, umfassenden StVG-Novelle in Aussicht genommen.

Para 102:

Hierzu wird mitgeteilt, dass sich mittellose Insass:innen bei Bedarf eines kostenlosen Telefongesprächs an den jeweiligen Sozialen Dienst in den Justizanstalten wenden können.

Weiters besteht die Möglichkeit der Videotelefonie, wobei hier auf die Ausführungen in zu Punkt 103 verwiesen wird.

Zur Bestreitung von Postgebühren dürfen die Insass:innen auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzuge nicht zur Verfügung stehen. Gemäß § 92 Abs 3 Strafvollzugsgesetz (StVG) hat der Bund die Kosten zu tragen, wenn ein:e Insass:in ohne sein:ihr Verschulden nicht imstande ist die Gebühren zu bestreiten. Das Verschulden nicht über ausreichende Mittel für die Postgebühren zu verfügen kann mit jeder Schuldform begründet werden und liegt bereits vor, wenn der Strafgefangene leichtfertig über seine Gelder anderweitig verfügt hat (*OLG Wien 1 Vk 94/05 [= JSt- StVG 2006/26]*). Ist der:die Insass:in nicht imstande die Gebühren zu bestreiten und trägt sie:er dafür kein Verschulden, so hat die Justizanstaltsleitung sie:ihn als mittellos einzustufen.

Para 103:

Zur Empfehlung, die kostenlose Videotelefonie Insass:innen auch über die Anti-Covid-19 Maßnahmen hinaus weiterhin zu gewähren, kann mitgeteilt werden, dass der Erlass "Videotelefonie für Insassen und Insassinnen im österreichischen Strafvollzug" vom 4. März 2020 die Videotelefonie unabhängig von den Anti-Coivid-19 Maßnahmen bereits regelt.

Laut Erlass können alle Justizanstalten die Videotelefonie im eigenen Wirkungsbereich für diejenigen Insass:innen ermöglichen, die auf Grund der Distanz zu ihren Angehörigen keine Besuchskontakte in Österreich pflegen können.

Para 104:

Einleitend hervorgehoben seien § 105 Strafvollzugsgesetz (StVG) sowie einschlägige erlassmäßige Vorgaben von Seiten der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen:

§ 105 StVG:

(1) Die Strafvollzugsbediensteten, die Strafgefangene ausführen oder zu überstellen oder über die Sicherung der Abschiebung und der Ordnung in der Anstalt zu wachen haben (§§ 98, 101 und 102), müssen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geboten erscheint, bei Ausübung ihres Dienstes eine Dienstwaffe führen.

(2) Dienstwaffen sind Gummiknüppel und Faustfeuerwaffen, für den Postendienst in Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die große Zahl oder die besondere Gefährlichkeit dort angehaltener Strafgefangener erforderlich erscheint, auch Langfeuerwaffen. In Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die Zahl der dort angehaltenen Strafgefangenen mit den Grundsätzen einer zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, können auch andere Waffen von der Art der Dienstwaffen der Bundespolizei vorrätig gehalten werden.

(3) Die Strafvollzugsbediensteten dürfen von ihren Waffen nur in den Fällen des § 104 Abs. 1 Z 1 bis 4 Gebrauch machen. Von Dienstwaffen, die nicht Gummiknüppel, Faustfeuerwaffen oder Langfeuerwaffen sind, darf nur auf Anordnung des Anstaltsleiters Gebrauch gemacht werden. Kann die Entscheidung des Anstaltsleiters nicht rechtzeitig getroffen werden und ist Gefahr im Verzuge, kommt die Entscheidungsbefugnis dem ranghöchsten Strafvollzugsbediensteten zu.

Vollzugshandbuch Rz 167:

POSTENDIENST

Unter Postendienst versteht man exakte und ausschließlich zugewiesene Aufgaben im Rahmen der in § 105 Abs. 1 StVG umschriebenen Tätigkeiten; insbesondere Bewachungsfunktionen, welche die Sicherung der Abschiebung und die Ordnung in der Justizanstalt betreffen. So hat der Posten z.B. darauf zu achten, dass keine Person unbefugt den Anstaltsbereich betritt, Insassen nicht flüchten und es zu keiner verbotenen Kontaktaufnahme zwischen Insassen untereinander oder zwischen Insassen und Freiheitspersonen kommt. Der Postendienst ist von höchster Bedeutung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere für die eigene aber auch die Sicherheit der sonstigen, sich in der Justizanstalt befindlichen Personen. Die für den Tag- und/oder Nachtdienst erforderlichen Postenbereiche, Postenzeiten, Benennungen (z.B. Torposten, Hofposten, Gitterposten, Turmposten) und die Bewaffnung sowie die sonstigen Ausrüstungsgegenstände sind vom Anstaltsleiter durch allgemeine Verfügung festzulegen. Die zum Postendienst eingeteilten Justizwachebediensteten haben sich vor Antritt des Postendienstes über die ihren Postenbereich betreffenden Anordnungen des Anstaltsleiters zu informieren und sich mit den aktuellen Gegebenheiten vertraut zu machen. Für Videoüberwachung gemäß § 102b StVG eingesetzte Justizwachebedienstete leisten ebenfalls Postendienst. Während des Postendienstes darf der Posten den Postenbereich nicht eigenmächtig verlassen. Umstände, welche eine sofortige Ablöse erfordern (z.B. wenn die volle Einsatzfähigkeit beeinträchtigt ist) hat der Posten umgehend bekannt zu geben. Der Posten hat sich während des Postendienstes jeglicher die Handlungs-, Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit herabsetzender Tätigkeit bzw. Bequemlichkeit (z.B. private Telefonate, Medienkonsum, Lesen) zu enthalten.

Vollzugshandbuch Rz 198:

Justizwachebedienstete, die Insassen auszuführen oder zu überstellen haben (Eskorten), sind stets verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Dienstwaffen zu führen. Justizwachebedienstete die über die Sicherung der Abschiebung und der Ordnung in der Justizanstalt zu wachen haben (§ 102 StVG) müssen

insoweit eine Dienstwaffe führen, als dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geboten erscheint. Die Entscheidung darüber hat der Anstaltsleiter zu treffen. Wird vom Anstaltsleiter nichts anderes angeordnet, so haben Justizwachebedienstete in der Justizanstalt jedenfalls die Dienstwaffe „Pfefferspray“ zu führen.

Darüber hinaus darf festgehalten werden, dass sämtliche Dienstwaffen verdeckt (in einem Holster verwahrt) geführt werden. Von einer verdeckten Trageweise wird ausschließlich anlassfallbezogen (bei Alarm-, Krisen- oder Katastrophenfälle) abgegangen. Lediglich der „Rettungsmehrzweckstock“ (RMS) ist nicht überwiegend vom Holster verdeckt. Diesbezüglich darf jedoch darauf verwiesen werden, dass dieses Einsatzmittel – wie der Name schon sagt – primär zur Personenrettung (bspw. Gurtenmesser - in der Kappe verschraubt sowie Hebelwerkzeug von ggf. verklemmten/manipulierten Haftraumtüren) eingesetzt werden kann. Der Teleskopeinsatzstock (ausschließlich Block-/Defensiv-, Hebel und Transporttechniken sind zulässig), der vollständig in einem Holster verwahrt werden kann, ersetzt bereits überwiegend den Rettungsmehrzweckstock.

Im Zuge der Grundausbildung werden die Exekutivbediensteten der Justizwache im Umgang mit den Dienstwaffen geschult. Eine regelmäßige Schulung der Handlungskompetenz wird durch das modulare Einsatztraining sichergestellt.

Das Führen von Dienstwaffen von Bediensteten der Justizwache im Nachtdienst, steht vor allem im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherung der Abschiebung. Bei der Bewältigung dynamischer, komplexer und oftmals auch konfliktbehafteter Situationen im Umgang mit Menschen unterschiedlichster Verhaltensstrukturen, Nationalitäten und vielfach betreuungsintensiver Krankheitsbilder, werden an die Exekutivbediensteten der Justizwache äußerst hohe Anforderungen vor allem an die persönliche, soziale, methodische und fachliche Kompetenz gestellt.

Neben der angeführten Befähigung zur Bewältigung von Alarm-, Krisen- und Katastrophenfällen im Straf- und Maßnahmenvollzug durch Aus- und Fortbildung ist es im Hinblick auf die notwendige Eigensicherung unerlässlich die Justizwache mit bestmöglicher Sicherheitsausrüstung auszurüsten.

In diesem Zusammenhang ist abschließend festzuhalten, dass die Anzahl der Übergriffe auf Strafvollzugsbedienstete (insb. Justizwache) in den letzten Jahren bedauerlicherweise gestiegen ist.

Para 105:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 104 verwiesen.

Para 106:

Einleitend ist festzuhalten, dass mit körperlicher Entblößung verbundene Durchsuchungen ausschließlich als ultima ratio Maßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben angewendet werden.

Dem ultima ratio Grundsatz folgend ist eine völlige Entblößung auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Der Thematik „Durchsuchung von Personen“ – als besonders eingriffsintensive Maßnahme (insb. bei einer mit Entblößung verbunden körperlichen Durchsuchung) – wurde durch die Erstellung einer eigenen Ausbildungsvorschrift und durch Berücksichtigung in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Rechnung getragen. Strafvollzugsbediensteten werden durch die vorgegebenen Standards für die Durchsuchung von Personen auf die besondere Eingriffsintensität einer Entblößung sensibilisiert, die bereits dann vorliegt, wenn die zu durchsuchende Person überwiegend nackt ist (z.B. nur Unterwäsche trägt).

„Standards für die Durchsuchung von Personen“ – auszugsweise:

Die mit einer Entblößung verbundene körperliche Durchsuchung ist in Anwesenheit zweier Bediensteter des Geschlechts der zu durchsuchenden Person und in Abwesenheit von Mitgefangenen und Personen des anderen Geschlechts durchzuführen. Eine Entblößung liegt schon dann vor, wenn die zu durchsuchende Person überwiegend nackt ist (z.B. nur noch die Unterhose trägt). Eine notwendige völlige Entblößung hat sich auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken. Grundsätzlich haben solche Durchsuchungen in Anwesenheit von nur zwei Bediensteten zu erfolgen, unter den Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 StVG kann aber auch die Anwesenheit von mehr als zwei Bediensteten des Geschlechts der zu durchsuchenden Person während der Personsdurchsuchung angeordnet werden.

Die Kontrolle der zu durchsuchenden Person hat sich nach Entkleidung auf eine Besichtigung des Körpers inklusive des Intimbereiches zu beschränken. Wahrnehmungen und Auffälligkeiten sind zu dokumentieren (Verletzungen etc.) und einer entsprechenden weiteren Maßnahme zuzuführen (Vorstellung beim Arzt / bei der Ärztin etc.).

Sofern auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die zu durchsuchende Person habe einen Gegenstand in ihrem Körper versteckt, ist mit der Durchsuchung (Untersuchung) ein Arzt zu betrauen. Unter bestimmten Tatsachen sind konkret vorliegende Hinweise oder Beweismittel (z.B. Zeugenaussage) zu verstehen.

Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, jemand habe einen Gegenstand im Mund versteckt, kann die Aufforderung zum Öffnen des Mundes auch durch einen Strafvollzugsbediensteten erfolgen. Lediglich für die bloße Beschau der Mundhöhle ist daher (selbst bei Verwendung einer künstlichen Lichtquelle wie z.B. eine Taschenlampe zur Ausleuchtung der Mundhöhle) die Zuziehung eines Arztes nicht erforderlich.

Para 107:

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen hat im Bewusstsein der Eingriffsintensität einer Sicherheitsmaßnahme nach § 103 Abs. 2 Z 4 Strafvollzugsgesetz (StVG) Standards für diese Unterbringungssituationen für Neubauten und Sanierungen festgelegt. Diese beinhalten:

- Fußbodenheizung
- Keine Steckdosen
- Lichtschalter in vandalismussicherer Ausführung
- Sanitärbereich
- Italienisches WC
- Waschbecken/Wasserentnahmestelle im Mauerwerk integriert – mit Sensorsteuerung
- Dusche mit im Mauerwerk verankerten Duschkopf - außerhalb des Haftraumes steuerbar
- Vandalismussichere Belichtungsmöglichkeit oder Schutz der Fensterflächen (z.B. Plexiglas, Durchbruchhemmende Verglasung P6B bis P8B)
- Anschlüsse für TV (falls TV-Gerät in Einsatz – dann so zu installieren und zu schützen, dass eine Beschädigung nicht möglich ist)
- Uhr mit Tagesanzeige

- Trennwand (bevorzugt Glas, verletzungsarme Ausführung) im Zugangsbereich für eine konfliktfreie Kommunikation, eine Durchreiche ist zu berücksichtigen
- Mechanische Be- und Entlüftung bzw. Kühlung

Dementsprechend sind besonders gesicherte Hafträume bei Neubauprojekten und Sanierungen standardmäßig derart auszuführen, dass ein jederzeitiger und unmittelbarer Trinkwasserzugang gegeben ist und eine adäquate Raumatmosphäre unter Berücksichtigung erforderlicher Sicherheitsstandards gewährleistet ist.

Bestehende besonders gesicherten Hafträume in den Justizanstalten werden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten nachträglich dahingehend adaptiert.

Als qualitätssichernde Maßnahme wird der Bestand bestehender Absonderungshafträume regelmäßig und wiederkehrend in den Justizanstalten durch die Aufsicht im Zuständigkeitsbereich der Abt II 2 in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen kontrolliert.

Im Hinblick auf die Kritikpunkte zur Justizanstalt Innsbruck sei angeführt, dass abseits der baulichen Maßnahmen zudem in allen Justizanstalten sichergestellt ist, dass Insass:innen jederzeit mit Exekutivbediensteten der Justizwache in Kontakt treten können, um sodann Trinkwasser zu erhalten.

Abschließend darf noch festgehalten werden, dass im Bestreben einer steten Optimierung die Absonderungssituation auch in Hinblick auf Ausstattungsinhalte in der derzeit eingerichteten Arbeitsgruppe „Sicherheits- und Betreuungssettings in krisenhaften Situationen“ Gegenstand der Diskussion sind, an der auch Vertreter:innen der Volksanwaltschaft partizipieren.

Para 108:

Eine Umsetzung der Empfehlung betreffend § 114 Strafvollzugsgesetz wird im Rahmen der geplanten Strafvollzugsgesetz-Novelle geprüft.

Zu § 58 Abs. 9 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist Folgendes zu bemerken: Mit dem Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 154/2015) wurde die Anhaltung im Hausarrest von zuvor zwei Wochen auf eine Woche begrenzt, wobei damals noch die frühere Fassung der Prison Rules (2006) galt, die in Punkt 60.5 lauteten: *Solitary confinement shall be imposed as a punishment only in exceptional cases and for a specified period of time, which shall be as short as possible.*

Die Revised European Prison Rules (2020) sehen nun in Punkt 60.6.a vor: *Solitary confinement, that is the confinement of a prisoner for more than 22 hours a day without meaningful human contact, shall never be imposed on children, pregnant women, breastfeeding mothers or parents with infants in prison.*

Eine weitere Änderung des § 58 Abs. 9 JGG im Sinne von Punkt 60.6.a. der Revised European Prison Rules (2020) wird geprüft.

Para 109:

Eine Umsetzung der Empfehlung betreffend § 114 Strafvollzugsgesetz wird im Rahmen der geplanten Strafvollzugsgesetz-Novelle geprüft.

Para 110:

Die mündliche Verkündung des Straferkenntnisses entspricht dem Vorgehen im gerichtlichen Strafverfahren: Auch dort wird das Urteil mündlich verkündet und (mündlich) über die Rechtsmittel

belehrt. Das Strafurteil ist grundsätzlich binnen vier Wochen (schriftlich) auszufertigen, wobei es unter bestimmten Voraussetzungen in gekürzter Form ausgefertigt werden kann (§ 270 Abs. 4 Strafprozessordnung).

Gemäß § 116 Abs. 4 vierter Satz Strafvollzugsgesetz ist dem Strafgefangenen auf sein Verlangen eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Nach dem Wissenstand des Bundesministeriums für Justiz, wie auch vom CPT bestätigt, funktioniert das in der Praxis. Zu Dokumentationszwecken ist der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses jedenfalls in den Personalakten des Strafgefangenen ersichtlich zu machen.

Durch die mündliche Verkündung kann sichergestellt werden, dass der:die Betroffene die Entscheidung versteht. Darüber hinaus wird so dem Grundsatz entsprochen, dass Ordnungsstrafen unverzüglich zu vollziehen sind, soweit im StVG nichts anderes bestimmt wird (§ 116 Abs. 6 Strafvollzugsgesetz).

Menschenrechte in Bezug auf forensische und zivile psychiatrische Einrichtungen

Para 113:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 126 verwiesen.

Para 118:

Die Reform des Maßnahmenvollzugs wurde in zwei Pakete geteilt:

- Der erste Teil, das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz (**MVAG**), beinhaltet u.a. strengere Kriterien bei den Voraussetzungen für die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum. Ein Ministerialentwurf wurde nach einer öffentlichen Begutachtung teilweise überarbeitet. Derzeit läuft die Koordinierung zwecks Finalisierung des Entwurfs der Regierungsvorlage.
- Der zweite Teil der Reform, das Maßnahmenvollzugsgesetz (**MVG**), befasst sich insbesondere mit der Behandlung und Betreuung der Betroffenen während der strafrechtlichen Unterbringung und der Entlassung daraus. Hauptziel ist es, dem vom EGMR und vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelten Abstandsgebot zu entsprechen, d.h. dem Gebot, inhaftierte psychisch kranke oder gestörte Personen angemessen und vor allem anders sowie getrennt von Strafgefangenen zu behandeln. Sobald der erste Teil der Reform beschlossen ist, wird der Ministerialentwurf des zweiten Teils fertiggestellt und zur Begutachtung versendet.

Die Vertretung von strafrechtlich Untergebrachten durch Patientenanwälte und -anwältinnen wird im Rahmen des MVG in Aussicht genommen.

Para 125:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 73 verwiesen.

Para 126:

Die Gewährleistung eines menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzuges liegt im höchsten Interesse des Bundesministeriums für Justiz. Der über Jahre andauernde, stete Anstieg der Einweisungen von gem. § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) untergebrachten Personen stellt die Vollzugsverwaltung vor Herausforderungen und eine erfordert wiederkehrende Ausweitung der

Unterbringungsplätze. Nach Abschluss des Zubaus (weitere 100 Unterbringungsplätze) in der Sonderanstalt Asten liegt es im Bestreben des Bundesministeriums für Justiz in der Sonderanstalt Göllersdorf weitere ca. 100 Unterbringungsplätze für nach § 21 Abs. 1 StGB untergebrachten Personen zu schaffen.

Dafür wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt, die nun final vorliegt. Die Bruttoerrichtungskosten für dieses Großbauprojekt errechnen sich nach derzeitigem Stand mit gerundet 115 Mio Euro (zusätzlich 2,5 Mio Euro für Einrichtung und Ausstattung).

Im Kostenrahmen wurden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Historische Schloss - Oberflächensanierung des historischen Schlosses, Umbau und Generalsanierung der Nebenräume der bestehenden Küche zu Büro und Lagerräumen, Umbau und Generalsanierung der derzeitigen Wachzimmer zu Unterkunfts- und Lagerräumen.
- Historische Seitentrakte - Oberflächensanierung der historischen Seitentrakte, Umbau der bestehenden Küche zu Garderoben und Büroräumen.
- 80er Jahre Zubau - Generalsanierung, Funktionsbereinigung, thermische Sanierung.
- Errichtung des Neubaus im Anschluss an die bestehenden Trakte des 80er Jahre Zubaus samt Innenhöfe und Begrünung der Dachflächen.
- Außenanlagen: Erweiterung der Stellplätze, Begrünungen, Geh- und Fahrwege sowie befestigte Flächen, Spazierhöfe mit Umzäunung, Neuerrichtung der Sicherheitsumzäunung im Bereich des Neubaus.

Ausgegangen werden muss mit einem Zeitraum für das Gesamtprojekt von knapp fünf Jahren.

Entsprechend nationalrechtlicher Vorgaben befindet sich das Bundesministerium für Justiz im Genehmigungsprozess mit dem Bundesministerium für Finanzen, wobei Rücklagenentnahmen für dieses Bauprojekt bereits im Budget 2022 und 2023 vorgesehen waren und sind.

Para 127:

Die unterschiedlichen Einschlusszeiten finden ihre Begründung in der unterschiedlichen Insassenpopulation. Gerade die Abteilung Nord E der Justizanstalt Stein dient als Abteilung zur Aufnahme von Insassen, die sich für ein progressiveres Öffnungsregime aufgrund von Sicherheitsbedenken in Zusammenhang mit ihren Störungen nicht eignen.

Personaltechnisch kann generell hierzu ergänzend angemerkt werden, dass anlassbezogen anstaltsinterne Maßnahmen betreffend die Diensteinteilung zu treffen sind, um der Empfehlung, die Haftraumöffnungszeiten zu verlängern bzw. die bestehenden Regelungen für die Bewegung im Freien in psychiatrischen Einrichtungen (einschließlich forensischer Haftanstalten) entsprechend zu überprüfen, nachzukommen. Die Justizanstalten werden dahingehend mit dem vorliegenden Bericht sensibilisiert.

Para 128:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 127 sowie 156 verwiesen.

Para 129:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 126 verwiesen.

Para 130:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 84 verwiesen.

Para 131:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 84 verwiesen.

Para 133:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 84 verwiesen.

Para 134:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 104 verwiesen.

Para 136:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 84 verwiesen.

Para 137:

Die beschriebene Sachlage („eine Reihe von Patienten, insbesondere diejenigen, die bereits seit mehreren Jahren inhaftiert waren, übten nur sehr wenige oder gar keine Tätigkeiten aus“) wird geprüft.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Ausgangsposition („Patienten, die nicht in der Lage oder nicht willens sind, sich an therapeutischen oder anderen organisierten Aktivitäten zu beteiligen“) sind mit den betroffenen Anstalten Konzepte zu etablieren die sicherstellen sollen, Patienten zu sinnvollen Aktivitäten zu motivieren.

Para 138:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 84 verwiesen.

Para 139:

Nach einer erfolgreichen Behandlung im Maßnahmenvollzug – wenn also die spezifische Gefährlichkeit einer untergebrachten Person abgebaut ist – stellt die forensische Nachbetreuung in (sozialtherapeutischen) Wohneinrichtungen eine wesentliche Grundlage für die Rückfallprävention dar. Seitens der Vollzugsverwaltung werden dafür umfangreiche Ressourcen eingesetzt. Die Verantwortung für ausreichende und passende Einrichtungen zur Aufnahme nach einer bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug Sorge zu tragen, liegt grundsätzlich bei den Bundesländern im Sozial- und Gesundheitsbereich. Die Justiz kommt ihrer Verantwortung bereits über das ihr obliegenden Ausmaß nach, durch ihr Management solcher Einrichtungen über geeignete sozial-psychiatrische Kooperationspartner und durch die umfangreiche Kostentragung für die anfallenden Tagsätze der Nachbetreuung gem. § 179a StVG. Versäumnisse im Bereich der Bereitstellung geeigneter Pflegeeinrichtungen können somit nicht der Vollzugsverwaltung zugeordnet werden.

Es ist festzuhalten, dass tatsächlich (spezifische, insbesondere bei besonderer Pflegebedürftigkeit) Einrichtungen fehlen. Diese Situation kann nicht seitens der Justizverwaltung allein verändert werden. Einer Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen folgend, könnten durch eine entsprechende Wahrnehmung der Verantwortung der Länder diese Unterbringungen reduziert werden. Es sind somit gemeinsame Anstrengungen zwischen Bund und Ländern erforderlich.

Para 140:

Die gem. § 21 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) untergebrachten Personen werden neben der Zentralanstalt Justizanstalt Wien-Mittersteig auch in besonderen Abteilungen in den allgemeinen Justizanstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (gemäß § 158 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz (StVG),

Departments für den Maßnahmenvollzug) in Stein, Graz-Karlau und Garsten sowie in Gerasdorf (Jugendliche) untergebracht. Die Justizanstalt Garsten wird angesichts der Entwicklung der Zahlen im Maßnahmenvollzug zu einem forensisch-therapeutischen Zentrum umgewidmet werden. Dieser Veränderungsprozess wird bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Danach verbleiben zwei besondere Abteilungen in Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (in den Justizanstalten Stein und Graz-Karlau).

Im Wahrnehmungsbericht des früheren Justizministers Prof. Dr. Jabloner von November 2019 wird zur Thematik festgehalten:

„Diese Form der Unterbringung [nach § 158 Abs. 5 StVG] entspricht nicht dem Behandlungsbedarf und der besonderen Situation geistig abnormer Rechtsbrecher. Zudem muss die Rechtsprechung des EGMR, nach der die Maßnahmenunterbringung in deutlichem Abstand zum allgemeinen Strafvollzug zu erfolgen hat (Abstandsgebot), beachtet werden. Konkret bedeutet diese Judikatur des EGMR, dass eine Unterbringung geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher über die Strafzeit hinaus ausschließlich entweder in sogenannten „Forensischen Zentren“ (FZ) oder – sofern die Anhaltung auf dem Areal einer Strafvollzugsanstalt vorgesehen ist – in einem eigenen Gebäude mit einem Behandlungsstandard wie in einem Forensischen Zentrum zu erfolgen hat.

Eine Unterbringung von § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten über die Strafzeit hinaus in Departments allgemeiner Justizanstalten – wie dies derzeit teilweise erfolgt – würde diesen Vorgaben bei strenger Auslegung nicht mehr gerecht werden. Der Schlussbericht der Expertengruppe Maßnahmenvollzug und ihm folgend die Gesetzesentwürfe der Jahre 2016, 2017 und 2018 sehen darüber hinaus die Anhaltung sämtlicher nach § 21 Abs. 2 StGB untergebrachter Personen (also auch vor Verbüßung der Strafzeit) – wenn auch mit einer gewissen Übergangsfrist – ausschließlich in Forensischen Zentren vor.

Bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB, die die Strafzeit verbüßt haben, erscheint die Anhaltung in dafür besonders bestimmten Abteilungen der Anstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafen (Departments für den Maßnahmenvollzug) im Lichte aktueller Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. insbesondere das Urteil im Fall Lorenz gegen Österreich vom 20.7.2017 iVm dem Urteil im Fall Bergmann gegen Deutschland vom 7.1.2016) jedenfalls nicht mehr zulässig.“¹

Diesen Ausführungen folgend wird die gegebene Definition des Abstandsgebotes, nämlich die Zulässigkeit der Anhaltung in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (Departments für den Maßnahmenvollzug) sowohl während der Zeit der vikariierend verbüßten Freiheitsstrafe als auch nach Verbüßung der Strafzeit, auf die Notwendigkeit einer Änderung in Richtung der ausschließlichen Verwendung der Departments für Untergebrachte noch vor Verbüßung der Strafzeit hin geprüft.

Auf die weiteren Ausführungen zur Reform des Maßnahmenvollzugs unter Punkt 118 wird verwiesen.

Para 141:

Diese Anregung der CPT Kommission zur Erstellung von individuellen Therapieplänen für alle Patienten wurde umgesetzt.

Gemäß § 134 Strafvollzugsgesetz (StVG) hat der Leiter der zum Strafvollzug bestimmten Anstalt festzulegen, wie die Strafe innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und das Ergebnis der Klassifizierung geschaffenen Rahmens vollzogen werden soll (Vollzugsplan). Der

¹ Die Terminologie „geistig abnormer Rechtsbrecher“ entspricht der bisherigen Gesetzeslage des § 21 StGB, welche im aktuellen Reformvorhaben durch neutralere, weniger stigmatisierende Formulierungen ersetzt werden.

Vollzugsplan hat sich auf die Form des Strafvollzuges, auf die Arbeit, die erzieherische und ärztliche Betreuung, den Verkehr mit der Außenwelt und die Aufsicht zu erstrecken. Diese grundsätzliche Bestimmung über den Vollzug von Freiheitsstrafen ist unter Berücksichtigung der besonderen Zwecke des Maßnahmenvollzuges (§ 164 StVG) auch auf die Unterbringung nach § 21 Strafgesetzbuch (StGB) anzuwenden. Diese Vorgaben einer individuellen Behandlungsplanung erstrecken sich nach der aktuellen Gesetzeslage nur auf die entsprechenden Justizanstalten.

Para 142:

Die Krankengeschichte der jeweiligen untergebrachten Person stellt die registerartige Aufstellung von Maßnahmen bzw. deren Umsetzung im täglichen medizinischen Behandlungsablauf dar. Hier werden die seitens CPT angesprochenen Ereignisse täglich aufgenommen. Diese Ereignisse werden von unterschiedlichem medizinischen Personal erfasst und können daher nicht statistisch abgerufen werden.

Para 143:

Zur diesbezüglichen Frage der Behandlung und Kostentragung von Hepatitis C-Patient:innen wird an einer umfassenden Lösung gearbeitet, die eine medizinische Behandlung im Sinne des Äquivalentgrundsatzes garantiert.

Para 146:

Alle einschränkenden Maßnahmen werden genau über eine elektronische Dokumentation festgehalten – ein eigenes Register für die einschränkenden Maßnahmen gibt es aktuell nicht. Im Rahmen der Implementierung des NÖ Krankenhausinformationssystems (NÖKIS) wird die Einführung des Registers umgesetzt.

Das Anlegen eines diesbezüglichen Registers in der Krankengeschichte samt statistischer Auswertung wird durch das Bundesrechenzentrum geprüft.

Para 149:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 156 verwiesen.

Para 150:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 156 verwiesen.

Para 151:

Die Vertretung von strafrechtlich Untergebrachten durch Patientenanwälte und -anwältinnen wird im Rahmen des MVG in Aussicht genommen. Auf die weiteren Ausführungen zur Reform des Maßnahmenvollzugs unter Punkt 118 wird verwiesen

Para 153:

Das geltende Recht (§ 165 Strafvollzugsgesetz [StVG] bei nach § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch [StGB] Untergebrachten bzw. § 166 Z 1 StVG bei nach § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten) normiert die Rechtsgrundlage für ein Abweichen von § 103 Abs. 2 Z 4 StVG bei strafrechtlich untergebrachten Personen. Im Rahmen der geplanten StVG-Novelle wird eine darüber hinaus gehende Anpassung des § 103 Abs. 3 StVG für alle Strafgefangenen in Aussicht genommen.

Es darf auch auf die per Erlass der Generaldirektion vorgegebenen Richtlinien im Vollzugshandbuch unter Rz 191 hingewiesen werden:

Während der Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle ist der betroffene Insasse vom Recht auf Besuchsempfang und auf Telefongespräche ausgeschlossen. Kontakte zu Rechtsbeiständen (§ 90b Abs. 5 StVG) bleiben von diesem Ausschluss unberührt. War die Gefahr des Selbstmordes (oder einer nicht bloß geringfügigen Selbstbeschädigung) aus Anlass der Verhängung der besonderen Sicherheitsmaßnahme oder treten derartige Episoden während des Vollzuges der aus anderem Anlass verhängten besonderen Sicherheitsmaßnahme gemäß § 103 Abs. 2 Z 4 StVG auf, dann hat der Anstaltsleiter im gesundheitlichen Interesse des betroffenen Insassen jene Abweichungen vom Vollzug der Sicherheitsmaßnahme im Einzelfall anzuordnen (u.a. Gestattung von Besuchen oder/und Telefongesprächen), die geeignet sind, dem psychischen Krankheitsbild entgegenzuwirken. Strafgefangene sind zu diesem Zweck dem Vollzug gemäß § 129 StVG zu unterstellen. Gegenüber Untergebrachten gründen die Anordnungen in den §§ 165 Abs. 2, 166 Z 1 letzter Satz, 167 StVG, gegenüber Untersuchungshäftlingen in den §§ 182 Abs. 4 StPO (129 StVG).

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Punkt 156 verwiesen.

Para 154:

Die Generaldirektion nimmt auch die unter diesem Punkt angeführten Beanstandungen sehr ernst. Jedoch ergab weder die Einsichtnahme in die Heizdaten der Justizanstalt Göllersdorf sowie deren Auswertung noch eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu den Haftraumglocken und den diesbezüglichen Reaktionszeiten diesbezügliche Auffälligkeiten.

Para 155:

Im Zentrum der Wahl der Medikation, die der:dem behandelnden Ärztin:Arzt obliegt und von dieser:diesem zu vertreten ist, hat natürlich das Wohlergehen des:der Patient:in zu stehen. Kürzer wirkende Medikamente haben im hier seitens CPT angesprochenen Kontext zu einer Verschlechterung des Krankheitsverlaufes geführt. Die Patient:innen sind rascher in einen agitierten Zustand verfallen und mussten öfters mit Medikamenten versorgt werden. Daher hat sich der Einsatz von Depotmedikamenten als schonender erwiesen.

Para 156:

Absonderungen iSd. § 103 Abs. 2 Z 4 Strafvollzugsgesetz (StVG) stellen die eingriffsintensivste Sicherheitsmaßnahme dar und sind entsprechend des ultima ratio Prinzips mit äußerster Sorgfalt und Umsicht zu treffen. Diesbezüglich darf auf die per Erlass vorgegebenen Standards des Vollzugshandbuchs hingewiesen werden.

Vollzugshandbuch Rz 179 ff:

Besondere Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 103 StVG dienen der Abwehr bestimmter, abschließend und alternativ aufgezählter Gefahren, teilweise auch der Beruhigung des Insassen. § 103 StVG ist auf alle Insassen von Justizanstalten anzuwenden und verpflichtet die Vollzugsbehörden, gegen die dort umschriebenen Gefahren die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu setzen. Zur Klärung, ob eine Gefahr vorliegt, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich. Die Gefahr muss ausreichend konkret sein, um eine besondere Sicherheitsmaßnahme zu rechtfertigen, wobei jeweils auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist. Eine grobe Einteilung der Gefahren kann getroffen werden in Flucht und Gefährdung von Personen/Sachen.

Alle Maßnahmen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daher ist immer nur jene Maßnahme anzuordnen, welche die bestehende Gefahr verlässlich abwendet und zugleich die Rechtssphäre des Betroffenen am meisten schont (d.h. die nach den Umständen mildeste Maßnahme). Auf die psychische und physische Gesundheit des Insassen ist stets zu achten. Eine zeitliche Höchstdauer

sieht das Gesetz nur in den Fällen § 103 Abs. 2 Z 4 und 5 StVG vor. Jede Maßnahme ist sofort zu beenden, wenn die Gefahr, gegen die sie sich richtet, nicht mehr gegeben ist. Die Maßnahmen müssen im Hinblick auf die zu ihrer Anordnung führenden Gefahr unbedingt erforderlich sein und spiegeln in aufsteigender Reihenfolge (§ 103 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis 5 StVG) ihre Eingriffsintensität wider. Keine der Maßnahmen stellt eine Strafe dar; sie dürfen niemals zur Bestrafung angewendet werden.

Alle Anordnungen im Rahmen des § 103 StVG müssen ausführlich begründet und entsprechend dokumentiert werden.

Die Verhängung von Sicherheitsmaßnahmen erfolgt durch die Anordnung des aufsichtführenden Strafvollzugsbediensteten. Das ist jener, der am Ort des Geschehens im Rahmen der hierarchischen Vorgaben die Weisungsbefugnis, Kommandogewalt bzw. Anordnungsbefugnis gegenüber anderen allenfalls anwesenden Strafvollzugsbediensteten hat. Es bleibt den jeweiligen internen Vorschriften vorbehalten, wer im Einzelfall als aufsichtführender Strafvollzugsbediensteter anzusehen ist. Besteht eine solche Vorschrift (noch) nicht oder ist sie wegen Gefahr im Verzug nicht greifbar, kommt es darauf an, welchem Bediensteten am Ort des Geschehens laut Tagesdiensteinteilung die Vorgesetztenfunktion zukommt.

Die Anordnung einer besonderen Sicherheitsmaßnahme ist in der Folge dem Anstaltsleiter unverzüglich zu melden. Es genügt eine (fern)mündliche Meldung im Voraus, die vom Strafvollzugsbediensteten bis zum Ende seines Dienstes in schriftlicher Form nachgereicht werden muss. Der Anstaltsleiter hat ebenso unverzüglich über die Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahme zu entscheiden.

Die Anhaltung in einem besonders gesicherten Haftraum nach § 103 Abs. 2 Z 4 StVG ist aufgrund der damit verbundenen Begleitumstände als eingriffsintensivste Form der Einzelhaft anzusehen. Es ist daher stets mit einer besonderen Sicherheitsmaßnahme nach § 103 Abs. 2 Z 1a StVG oder – wenn die Voraussetzungen vorliegen – mit Absonderung nach § 116 Abs. 2 StVG vorzugehen, wenn der Gefahr schon dadurch wirksam begegnet werden kann.

Der Insasse ist während seiner Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum besonders zu überwachen, damit Gefährdungen seines Wohls nicht unerkannt bleiben. Der Anstaltsleiter ist von jeder Situationsänderung zu informieren, um weitere Entscheidungen hinsichtlich der besonderen Sicherheitsmaßnahme treffen zu können.

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Hafttraum über eine Woche hinaus oder die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke über 48 Stunden bedarf der Genehmigung des zuständigen Vollzugsgerichts, welches über den Antrag des Anstaltsleiters entscheidet. Der Antrag ist so rechtzeitig (vor Ablauf der Frist) beim Vollzugsgericht zu stellen, dass dieses noch innerhalb der Frist entscheiden kann.

Gem. § 103 Abs. 3 sind Insassen in einer Sicherheitsmaßnahme nach § 103 Abs. 2 Z 4 alsbald, längstens binnen 24 Stunden von einem Arzt, einer Ärztin aufzusuchen, der insbesondere zu prüfen hat, ob einer Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus erforderlich ist. In der Folge sind die Insass:innen für die Dauer der Absonderung vom Anstaltsarzt, der Anstaltsärztin täglich aufzusuchen. Versieht der Anstaltsarzt, die Anstaltsärztin nicht täglich in der Anstalt Dienst, sind sie an Tagen, an denen der Arzt, die Ärztin nicht anwesend ist, von einem im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten aufzusuchen. Zudem sind soweit es tunlich erscheint die Fachdienste (Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie) einzubinden.

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen legt besonderen Fokus auf diese eingriffsintensiven Sicherheitsmaßnahmen. So sind die Verhängung einer Maßnahme nach § 103 Abs. 2 Z 4 Gegenstand der monatlichen Management-Controlling-Statistik um diesbezügliche Entwicklungen in den Justizanstalten festzustellen und rasch eingreifen zu können. Zudem werden die Absonderungen stichprobenweise ebenfalls im Rahmen der Aufsicht im Zuständigkeitsbereich der Abt II 2 überprüft.

Im Bestreben um stete Optimierung – auch im Hinblick auf den Entscheidungsprozess zur Verhängung dieser Maßnahme – ist § 103 Abs. 2 Z 4 StVG Gegenstand in der derzeit eingerichteten Arbeitsgruppe „Sicherheits- und Betreuungssettings in krisenhaften Situationen“, an der auch Vertreter:innen der Volksanwaltschaft partizipieren. Ein Abschlussbericht ist noch für das Jahr 2022 vorgesehen.

Para 157:

Es wird auf die Ausführungen zu den Punkten 107 und 126 verwiesen.

Para 162:

Gemäß § 167 Abs. 1 zweiter Satz Strafvollzugsgesetz (StVG) hat eine Anhörung der untergebrachten Person durch das Gericht vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren stattzufinden.

Einige Anpassungen sind im Rahmen des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes (MVAG) vorgesehen: So etwa eine Änderung dahingehend, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung (statt bisher [Beginn der] Überprüfung binnen dieser Frist) zu treffen ist oder eine besondere Regelung in Zusammenhang mit Sachverständigen bei der Prüfung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der strafrechtlichen Unterbringung bei Jugendlichen. Eine darüberhinausgehende Umsetzung im Rahmen des Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG) wird geprüft.

Para 163:

Über den Verbleib im Maßnahmenvollzug entscheidet alleine die unabhängige Gerichtsbarkeit. Tatsächlich gestaltet sich aber die Verfolgung der Zwecke des Maßnahmenvollzuges bei nicht-österreichischen Personen schwierig, einerseits aufgrund manchmal ungeklärter (oder unklärbarer) fremdenrechtlicher Bedingungen, andererseits aufgrund sprachlicher Barrieren. Auf der Ebene der Vollzugsbehörden wird versucht dieser Herausforderung durch das Hilfsmittel „Videodolmetsch“, das seit längerem in allen Justizanstalten gut etabliert ist, abzuhelpen. Eine Herausforderung der Zukunft wird die Förderung der Sprachkompetenz durch spezielle Unterrichtsangebote sein.

Para 166:

Die sinngemäße Geltung der §§ 33 bis 38 des Unterbringungsgesetzes (UbG) kommt gemäß § 167a Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVG) beim Vollzug durch Aufnahme in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie zur Anwendung. Im Rahmen des Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG) wird eine an § 36 UbG angelehnte Regelung für die ärztliche Behandlung aller strafrechtlich Untergebrachten in Aussicht genommen.

Gemäß § 167 Abs. 1 erster Satz StVG gelten bei einer Unterbringung nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB die §§ 20 bis 129, 131 bis 135, 146 bis 150 und 152 StVG dem Sinne nach, soweit die §§ 164 bis 166 StVG nichts Anderes bestimmen.

§ 120 Abs. 1 StVG sieht vor, dass Strafgefangene sich gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihrer Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten

beschweren können. Über die Art der ärztlichen Behandlung können sich die Strafgefangenen jedoch nur nach § 122 StVG beschweren. Gemäß § 122 StVG haben Strafgefangene das Recht, durch Ansuchen und Beschwerden das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden anzurufen (Aufsichtsbeschwerde). Im Gegensatz zu fristgebundenen Administrativbeschwerden (§ 120 Abs. 2 StVG) können Aufsichtsbeschwerden nach § 122 StVG jederzeit erhoben werden (= OLG Wien 33 Bs 21/16d, 33 Bs 205/16p; *Drexler/Weger, StVG*⁵ § 122 (Stand 1.1.2022, rdb.at) Rz 1).

Para 167:

Eine verpflichtende zweite ärztliche Meinung in den skizzierten Fällen ist derzeit nicht geplant.

Zur Überprüfung medizinischer Entscheidungen im Straf- und Maßnahmenvollzug wurde der Chefärztliche Dienst in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eingerichtet; dessen psychiatrische Kompetenz wird durch die Konsultationen externer Psychiater:innen ergänzt. Zum bestehenden Chefärztlichen Dienst in der Generaldirektion wird ein Chefpsychiatrischer Dienst sowie eine Pflegekoordination, insbesondere für den Bereich des Maßnahmenvollzugs, eingerichtet. Zudem erfolgt eine Aufstockung (weitere zehn Wochenstunden) des bereits bestehenden Chefärztlichen Dienstes.

Para 168:

Jede Zwangsbehandlung wird der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen berichtet und dort im elektronischen Aktensystem dokumentiert. Dies kann jederzeit in der Generaldirektion abgerufen werden. In der IVV-MED ist diese Funktion nicht gegeben.

Para 169:

Die Empfehlung („Patienten im Maßnahmenvollzug sollen systematisch vollständige, genaue und umfassende Informationen über ihren Zustand und die ihnen verordnete Behandlung erhalten und in die Lage versetzt werden, ihre freie und informierte Zustimmung zu geben“) entspricht dem state of the art der Behandlung im Zwangskontext (*siehe Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. Interdisziplinäre Task-Force der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde*).

Demnach ist eine Behandlung während der Unterbringung regelmäßig nur zulässig, wenn die untergebrachte Person einwilligt und vor Beginn der Behandlung ausführlich und in für sie verständlicher Sprache über die Vor- und Nachteile der gewählten Therapie, über alternative Behandlungsformen sowie über die möglichen Nachteile einer unterbleibenden Behandlung informiert wird. (*Müller J, Saimen N (2017) Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. Der Nervenarzt 88.*)

Seitens der Vollzugsverwaltung wird diese Empfehlung aufgegriffen und ihre Umsetzung im justiziellen Zuständigkeitsbereich in Aussicht genommen.

Zur Frage der Anti-Androgenbehandlung wurde seitens Chefärztliche Diensts mitgeteilt, dass die Verabreichung dieser Therapie einem genauen Ablaufschema in der Genehmigung bzw. in der Verlaufskontrolle folgt. In den letzten Jahren erfolgte keine dieser Therapien im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug.

Para 170:

Nach der übereinstimmenden Fachliteratur sind die Bestimmungen über die Pateientenanwältin:den Patientenanwalt nicht für den Vollzug an Untergebrachten durch Aufnahme in öffentliche

Krankenanstalten für Psychiatrie gem. § 167a Strafvollzugsgesetz (StVG) anwendbar. Es besteht daher keine Vertretungsbefugnis des Patientenanwaltes. § 167a StVG erklärt weder die §§ 13 bzw. 14 UbG. noch allenfalls § 71 Abs. 3 Z 4 StVG für anwendbar.

Die Vertretung von strafrechtlich untergebrachten Personen durch Patientenanwältinnen:Patientenanwälte wird im Rahmen des MVG in Aussicht genommen

Para 171:

Es wird auf die Ausführungen zu den Punkten 95 und 96 verwiesen.

Para 172:

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ist stets um die Aufrechterhaltung der Privatsphäre der Insass:innen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bemüht. Soweit es aus bau- und sicherheitstechnischen Aspekten möglich ist, wird darauf geachtet, bei Telefonanlagen für Insass:innen die bestmögliche Privatsphäre zu gewährleisten. Darüber hinaus darf auf die Ausführungen zu Punkt 103 hingewiesen werden.

Para 173:

Es werden Tischbesuche nach individueller Risikoeinschätzung erlaubt. In Zeiten mit stärkeren Einschränkungen auf Grund von COVID-19 waren zeitweise nur Besuche mit Trennung Besucher-Patient durch Glasscheibe erlaubt. Das ist auch weiter so. Individuelle Ausnahmen sind möglich. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Punkt 99 verwiesen.

Para 174:

Zum Themenpunkt der Absonderung wurde im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe zusammengestellt. Am diesbezüglichen Endbericht wird derzeit gearbeitet.

Para 175:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 106 verwiesen.

ANHANG
Kommentare Österreichs zu den spezifischen Empfehlungen unter den
Paragrafen 46, 78 und 143 des CPTs Bericht über
seinem November-Dezember 2021 Besuch in Österreich

Österreich dankt dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) für seinen Bericht nach seinem Besuch in Österreich vom 23. November bis 03. Dezember 2021 und versichert, dass der Bericht und die Empfehlungen sorgfältige Berücksichtigung finden werden. Österreich misst der Arbeit des CPT-Ausschuss große Bedeutung bei und setzt sich uneingeschränkt für die Zusammenarbeit und den Austausch ein, um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu stärken. Österreich möchte darüber hinaus die Gelegenheit nutzen, um dem CPT-Ausschuss für die enge Zusammenarbeit während und nach dem Besuch zu danken.

Der CPT-Ausschuss hat um eine Antwort zu drei dringenden Punkten ersucht, zu denen Österreich nun wie folgt Stellung nehmen möchte:

PAZ Hernalser Gürtel – Umsetzung des offenen Vollzuges

Paragraph 46:

Bezugnehmend auf das Ersuchen des Ausschusses, die Behörden mögen Schritte zur Umsetzung des offenen Vollzuges im PAZ Hernalser Gürtel setzen, hat das Bundesministerium für Inneres Folgendes mitgeteilt:

Allein schon die Inhaftierung führt unvermeidlich zu der Verpflichtung, die Sicherheit der inhaftierten Personen sicherzustellen. Nicht nur die notwendige ärztliche Betreuung oder Behandlung im Falle einer Verletzung oder Erkrankung muss gewährleistet sein, sondern der gesamte Vollzug ist so auszurichten, dass die physische und psychische Gesundheit der inhaftierten Personen nicht beeinträchtigt wird. Darunter fallen alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um die aus den im Wesen der Anhaltung liegenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit resultierenden besonderen Infektionsrisiken hintanzuhalten.

Die Aussetzung des sogenannten „offenen Vollzuges“ war eine befristete Reaktion auf die Bildung eines COVID-Clusters im PAZ Hernalser Gürtel. Grundsätzlich findet der Schubhaftvollzug seit Beginn der Pandemie weiterhin in offener Station statt. Diese Art des Vollzuges wurde allerdings für eine ursprüngliche Dauer von zwei Wochen ab dem 08. November 2021 ausgesetzt, nachdem sich der Chefärztliche Dienst für diese Maßnahme ausgesprochen hat und die Volksanwaltschaft vorab informiert worden war. Aufgrund der hohen Anzahl von COVID-Infektionen konnte der „offene Vollzug“ nicht mehr gerechtfertigt werden, trotz der bundesweit anzuwendenden Präventionsmaßnahmen (Zugangsquarantäne, Hygienemaßnahmen, Verhinderung der gleichzeitigen Durchmischung von mehr als 16 Personen, Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske außerhalb der Zellen usw.), da mit einer systemkritischen intramuralen Infektionsdynamik gerechnet werden musste. Nach einer einmaligen Verlängerung konnte die Maßnahme am 07. Dezember 2021 beendet werden, und seitdem findet der Schubhaftvollzug wieder in offener Station statt, jedoch weiterhin in strikter Übereinstimmung mit den bundesweit angeordneten Beschränkungen, um das epidemiologische Risiko während der Haft zu minimieren. Diese Beschränkungen erlauben nur die zeitgleiche Öffnung von zwei oder – je nach Belagstand – maximal drei Zellen pro Abteilung oder Wohngruppe, um so eine Durchmischung von mehr als sechzehn Personen zu verhindern. Diese ausschließlich pandemiebedingten Einschränkungen kommen jedoch weder einem geschlossenen Vollzug gleich, noch lässt sich der vom Ausschuss geforderte Öffnungsschritt zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen, ohne die Aufrechterhaltung des Strafvollzugs mit seinen rechtstaatlichen Garantien zu gefährden.

Die angeordneten Maßnahmen werden in Absprache mit dem Chefärztlichen Dienst regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst. Zu den Öffnungszeiten ist anzumerken, dass der Erlass „Erläuterungen zur Anhalteordnung (AnhO) – Standards im Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug“ vom 23. Juni 2022 unter „Grundsätze des Schubhaftvollzugs in offener Station“ festlegt, dass die Zellentüren außerhalb der im jeweiligen Polizeianhaltezentrum festgelegten Nachtruhezeit „täglich mindestens 10 Stunden, nach dienstlicher Möglichkeit auch länger, offen (unversperrt) zu halten sind“.

Wien-Josefstadt Justizanstalt – Täglicher Zugang zu Bewegung im Freien

Paragraph 78:

Bezugnehmend auf das Ersuchen des Ausschusses, die Behörden mögen Schritte setzen, um sicherzustellen, dass die neu angekommenen Häftlinge, die sich in Quarantäne in der Justizanstalt Wien-Josefstadt befinden, täglichen Zugang zu Bewegung im Freien mit Dauer von mindestens einer Stunde pro Tag erhalten, hat das Bundesministerium für Justiz Folgendes mitgeteilt:

Sobald die österreichischen Behörden von dem Ausschuss auf diese Umstände hingewiesen wurden, wurden sogleich Maßnahmen ergriffen. Insbesondere hat die Anstaltsleitung der Justizanstalt Wien-Josefstadt ein Konzept entwickelt, um sicherzustellen, dass die Insassen in Quarantäne-Abteilungen die Möglichkeit haben, täglich Zeit im Freien zu verbringen. Die Benutzung und Aufteilung der zur Verfügung stehenden Spazierhöfe wurde entsprechend angepasst. Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen begrüßt die Bemühungen der Justizanstalt Wien-Josefstadt und sieht momentan keinen Bedarf an weiteren Veranlassungen und Maßnahmen. Nichtsdestotrotz finden regelmäßig Inspektionen und Diskussionen statt.

Landeskrankenhaus Mauer – Direkt wirkende antivirale Behandlung (direct-acting antiviral treatment – DAA)

Paragraph 143:

Bezugnehmend auf das Ersuchen des Ausschusses um Informationen hinsichtlich der Einschätzung direkt wirkender antiviraler (DAA) Behandlungen und die folglich angebotene Behandlung, betreffend fünf genannte Patient:innen im Landeskrankenhaus Mauer, hat das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Folgendes mitgeteilt:

Hepatitis-Screenings wurden bei Patient:innen der Abteilung Forensische Psychiatrie durchgeführt. In fünf Fällen wurde Hep. C durch eine positive PCR-Untersuchung festgestellt. Die weitere diagnostische Abklärung wurde durch das Universitätskrankenhaus St. Pölten, Interne Abteilung, vorgenommen. Die Spezialist:innen der Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie unter der Leitung von Prim. Priv.-Doz. Dr. Andreas Maieron werden einen Therapieplan entwerfen. Sollte eine Behandlung mit DAA indiziert sein, wird diese sobald wie möglich begonnen. Die notwendigen Kontrolluntersuchungen werden ebenfalls in Zusammenarbeit mit der 2. Internen Abteilung des Universitätskrankenhauses St. Pölten durchgeführt.